

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	GESCHÄFTSMODELL	6
3	VORSTAND	7
4	AUFSICHTSRAT	10
5	RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK	13
6	OFFENLEGUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN SCHLÜSSELPARAMETER	17
7	ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL	19
7.1	ZUSAMMENSETZUNG DER REGULATORISCHEN EIGENMITTEL.....	19
7.2	ÜBERLEITUNG DER REGULATORISCHEN EIGENMITTEL ZUM BILANZIELLEN KAPITAL.....	22
7.3	REGULATORISCHE EIGENMITTELANFORDERUNGEN	23
8	OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN ZU EINZELNEN RISIKOARTEN	26
8.1	ADRESSENAUSFALLRISIKEN	26
8.2	MARKTPREISRISIKEN	30
8.3	ZINSÄNDERUNGSRISIKEN.....	32
8.4	LIQUIDITÄTSRISIKEN	34
8.5	OPERATIONELLE RISIKEN.....	36
8.6	GESCHÄFTSRISIKEN	37
8.7	REPUTATIONSRISIKEN.....	38
8.8	NACHHALTIGKEITSRISIKEN	39
9	VERGÜTUNGSPOLITIK	41
9.1	EINLEITUNG	41
9.2	VERANTWORTLICHE GREMIEN	42
9.3	GESTALTUNG UND STRUKTUR	42
9.3.1	Vergütungsstrategie.....	42
9.3.2	Vergütungssystem für tarifliche Mitarbeitende (Tarifmitarbeitende).....	43
9.3.3	Vergütungssystem für außertariflich vergütete Mitarbeitende (Mitarbeitende mit Einzelvertrag)	43
9.3.4	Vergütungssystem für den Vorstand	45
9.3.5	Vergütungssystem für den Aufsichtsrat.....	47
9.4	OBERGRENZE FÜR DIE VARIABLE VERGÜTUNG	48
9.5	KONTROLLFUNKTIONEN	48
9.6	GARANTIERTE VARIABLE VERGÜTUNG UND ABFINDUNGEN	48
9.7	AUSNAHME NACH ART. 94 ABS. 3 DER RICHTLINIE 2013/36/EU	49
9.8	QUANTITATIVE OFFENLEGUNG.....	49
10	ERKLÄRUNG ZUR ANGEMESSENHEIT DER RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN GEM. ART. 435 ABS. 1 E) CRR ..	53
11	RISIKOERKLÄRUNG GEM. ART. 435 ABS. 1 F) CRR.....	54
12	TABELLENVERZEICHNIS	57
13	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	58

1 Vorbemerkungen

Als Institut im Sinne von Art. 4 CRR und § 1 KWG ist die NATIONAL-BANK AG (NATIONAL-BANK), Essen, verpflichtet, in Ergänzung zum veröffentlichten handelsrechtlichen Jahresabschluss regelmäßig qualitative und quantitative Informationen über die wesentlichen Aspekte der Risikolage, des Risikomanagementsystems und der Eigenmittelausstattung offenzulegen.

Offenlegung
nach den Vor-
schriften der
CRR

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Bank den Anforderungen gemäß Art. 431 bis 455 der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR I) für die Berichtsperiode vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 nach. Soweit es sich um stichtagsbezogene Angaben handelt, beziehen sich die Ausführungen auf den Berichtsstichtag 31. Dezember 2022. Der Umfang des Offenlegungsberichtes hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht, da die NATIONAL-BANK in 2021 noch als kleines und nicht komplexes Institut (SNCI) eingestuft wurde und lediglich zur Offenlegung der Schlüsselparmeter nach Art. 447 CRR verpflichtet war. Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 hat die BaFin der NATIONAL-BANK den Status als kleines und nicht komplexes Institut aufgrund der gewachsenen Bilanzsumme aberkannt. Aus diesem Grund gilt die Bank im Sinne der CRR-Regeln zur Offenlegung als „anderes Institut“. Hinsichtlich dessen sind in diesem Bericht in den zusätzlich offenzulegenden Tabellen die Spalten, die sich auf frühere Zeiträume beziehen, nicht enthalten.

Konkretisiert werden die Offenlegungsanforderungen der CRR durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung. Darin werden die CRR-Anforderungen durch spezifische qualitative und quantitative Vorgaben sowie Formatvorlagen für die Umsetzung der quantitativen Offenlegung festgelegt.

Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Alle dargestellten Berichtsinhalte unterliegen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Dabei bezieht sich die Bank auf Art. 432 CRR i. V. m. der EBA/GL/2014/14 (Leitlinie der EBA zur Offenlegung, die von der BaFin am 8. Juni 2015 mit Rundschreiben 05/2015 in nationales Recht umgesetzt wurde).

Vertraulichkeit
und Wesent-
lichkeit
(Art. 432 CRR)

Die NATIONAL-BANK ist als nicht börsennotiertes anderes Institut nach Art. 433c Abs. 2 CRR zu einer jährlichen Offenlegung verpflichtet. Die Offenlegung erfolgt zeitnah zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf Basis der jeweiligen Jahresabschlusssdaten. Der Offenlegungsbericht ist im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht zu lesen.

Turnus
(Art. 433 bis 433c
CRR)

Der Offenlegungsbericht wird auf der Homepage der Bank veröffentlicht. Die Bank hat die BaFin und die Deutsche Bundesbank über die Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes unterrichtet.

Medium
(Art. 434 CRR)

Die NATIONAL-BANK hält 100 %-ige Beteiligungen an der NATIONAL-BANK Versicherungsagentur GmbH, Essen, der NATIONAL-BANK Immobilien GmbH, Essen und der NATIONAL-BANK Vermögenstreuhand GmbH, Essen. Da die Einbeziehung der Tochtergesellschaften gemäß § 296 Abs. 2 HGB für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist, ist die Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses zum Berichtsstichtag nicht erforderlich. Im Sinne der CRR wäre lediglich die NATIONAL-BANK Vermögenstreuhand GmbH als Finanzdienstleistungsinstitut zu konsolidieren. Unter Anwendung der Kriterien von Art. 19 (1) CRR unterliegt die NATIONAL-BANK Vermögenstreuhand GmbH nicht der Konsolidierungspflicht. Insofern ist die NATIONAL-BANK weder als übergeordnetes noch nachgeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe gemäß § 10a Abs. 1 KWG anzusehen. Aufgrund der beschriebenen Struktur sind die Art. 436 b) bis d) CRR nicht anzuwenden. Die Tochterunternehmen nehmen keine Erleichterungen nach Art. 7 und 9 CRR in Anspruch.

Struktur der Gruppe und Anwendungsbereich
(§ 26a KWG sowie Art. 436 CRR)

Die nachfolgende Tabelle stellt den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis in Abgrenzung zur handelsrechtlichen Gruppe dar und veranschaulicht die Unterschiede in den Methoden zwischen der handels- und der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung zum 31. Dezember 2022.

a	b	c	d	e	f	g	h
Name des Unternehmens	Konsolidierungsmethode für Rechnungszwecke	Konsolidierungsmethode für aufsichtliche Zwecke					Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder Konsolidierung noch Abzug	Abzug	
NATIONAL-BANK Vermögenstreuhand GmbH	Beteiligung				X		Wertpapierinstitut
NATIONAL-BANK Versicherungsagentur GmbH	Beteiligung				X		Versicherungsservice
NATIONAL-BANK Immobilien GmbH	Beteiligung				X		Immobilien service

Tab. 1: EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen)

Aufgrund der Befreiung von der aufsichtsrechtlichen Konsolidierungspflicht sowie der Tatsache, dass es sich bei der NATIONAL-BANK nicht um ein übergeordnetes Unternehmen handelt, erfolgt die Offenlegung gem. § 16 Instituts-VergV (vgl. Abschnitt 9) ausschließlich auf Institutsebene.

Nach Vorgabe von Art. 19 Abs. 4 der DVO (EU) 2021/637 erfolgt der Ausweis monetärer Werte in Mio. € und ist auf eine Dezimalstelle gerundet. Prozentuale Werte werden mit einer Genauigkeit von 4 Dezimalstellen angegeben. Nullsalen werden mit drei Strichen (---) gekennzeichnet. Aufgrund kaufmännischer

Generelle Hinweise zu quantitativen Angaben

Rundungen können sich bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Um eine angemessene Offenlegungspraxis zu gewährleisten, werden die entsprechenden Vorschriften regelmäßig überprüft. So kann rechtzeitig erkannt werden, ob sich Anforderungen aus Entwurfsvorlagen oder aus verabschiedeten Verordnungen und Rundschreiben ergeben. Dementsprechend werden die Strukturen oder Inhalte des Berichtes angepasst.

Auf diese Weise wird den Anforderungen von Art. 431 Abs. 3 CRR entsprochen. Die Bescheinigung durch den Gesamtvorstand erfolgte durch die Freigabe des Offenlegungsberichtes.

Generelle Hinweise zu relevanten regulatorischen Vorgaben

2 Geschäftsmodell

Die NATIONAL-BANK ist eine private unabhängige Regionalbank. Mit rund 600 Mitarbeitern dient sie an 18 Standorten ihren Kunden. Rund 5.300 Eigentümer sind Zeichen ihrer Unabhängigkeit. Neben dem Angebot wettbewerbsfähiger und kundengruppenspezifischer Finanzlösungen stehen die individuelle Beratung und der persönliche Service im Vordergrund.

Die NATIONAL-BANK betreibt ein kundengetragenes Geschäftsmodell mit den Zielgruppen Privat- und Firmenkunden sowie Institutionelle Kunden mittelständischer Prägung. Das Geschäftsgebiet ist Nordrhein-Westfalen mit den regionalen Schwerpunkten

- Rhein/Ruhr,
- Bergisches Land und
- Münsterland

Ziel der regionalen Fokussierung ist ein tiefgehendes Markt- und Kundenverständnis.

Mit Blick auf die Granularität der Eigentümerstruktur und die damit verbundene Eigenkapitalrisikodiversifikation wird die Unabhängigkeit durch aktive Investor-Relations-Maßnahmen gestützt und abgesichert. Ziel ist die Schaffung bzw. Beibehaltung einer auf Langfristigkeit angelegten Aktionärsstruktur und -kultur.

Die NATIONAL-BANK bekennt sich zu einem risikobewussten, zukunftsgerichteten und nachhaltigen Handeln. Sie hat im Hinblick auf dieses Bekenntnis in ihrer Strategie Nachhaltigkeitsziele festgelegt.

3 Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der NATIONAL-BANK aus mindestens zwei Personen. Eines der Vorstandsmitglieder nimmt die Funktion des Vorsitzenden wahr. Der Aufsichtsrat besetzt den Vorstand mit Personen, die durch Qualifikation und Persönlichkeit den Anforderungen ebenso gerecht werden wie der Gesamtverantwortung eines Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder müssen für die Leitung der Bank fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest, über die jährlich im Lagebericht informiert wird. Die Vorstandsmitglieder sollten bei der Bestellung nicht älter als 65 Jahre sein. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Auswahl und die Bestellung einschließlich der Anstellungsbedingungen und Dienstverträge werden durch den Präsidialausschuss des Aufsichtsrates vorbereitet.

Der Aufsichtsrat entscheidet im Rahmen aller rechtlichen Vorgaben über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes achtet der Aufsichtsrat – im Rahmen des unter Berücksichtigung gesetzlicher Diskriminierungsverbote Zulässigen – auf Diversität, insbesondere hinsichtlich Bildungshintergrund, beruflichem Hintergrund, Geschlecht und Alter.

Im Rahmen der Umsetzung der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Unternehmensstrategie ist der Vorstand für die Etablierung und Anpassung zweckmäßiger Rechts- und Organisationsstrukturen verantwortlich. Ihm obliegt die Einrichtung und Weiterentwicklung zweckmäßiger Planungs- und Kontrollsysteme. Er trifft diejenigen Entscheidungen, die sich aufgrund ihrer Bedeutung für die NATIONAL-BANK und ihre Tochtergesellschaften nicht auf nachgeordnete Führungskräfte übertragen lassen. Er nimmt Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des Unternehmens für die ihm verbundenen Interessenträger wesentlich prägen, wahr. Er überwacht – neben dem Aufsichtsrat – systematisch den Erfolg seiner Beschlüsse.

Der Vorstand achtet bei allen seinen Maßnahmen auf ihre rechtliche Zulässigkeit und auf die Einhaltung der unternehmensinternen Richtlinien. Er sorgt für die Einhaltung der das Unternehmen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen im In- und Ausland und fordert auch deren Beachtung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften ein.

Die nachstehenden Informationen zu den Mitgliedern des Vorstandes ergeben einen Überblick über die fachliche und berufliche Erfahrung, die den Vorstand

Unternehmensführungsregelungen

(Art. 435 Abs. 2 CRR)

in seiner Gesamtheit und bezogen auf die einzelnen Mitglieder zur Leitung befähigt.

Prof. Dr. Thomas A. Lange, Vorsitzender des Vorstandes, studierte Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, an der University of Surrey, an der London School of Economics sowie an der Académie de Droit International de La Haye. Nach dem Ersten Staatsexamen 1987/1988 begann Herr Prof. Dr. Lange mit dem juristischen Vorbereitungsdienst. Parallel dazu verfasste er eine Dissertation und wurde 1991 zum Dr. jur. promoviert. Nach dem Zweiten Staatsexamen begann Herr Prof. Dr. Lange 1992 seine berufliche Tätigkeit bei der Deutsche Bank AG. Über verschiedene Stationen, u. a. als Vorstandsassistent in Frankfurt/Main, als Direktor für das mittelständische Firmenkundengeschäft in Rostock sowie als Chief Country Officer des Deutsche Bank Konzerns bzw. als General Manager der Deutsche Bank in Singapur, wurde er 2001 zum Mitglied der Geschäftsleitung berufen, ein Amt, das er bis Ende 2006 ausübte. Anfang 2007 folgte er einem Ruf zur NATIONAL-BANK, wo er zum Vorstandssprecher ernannt worden war. 2011 wurde er Vorstandsvorsitzender. Darüber hinaus bekleidet er unternehmerische, berufsständische sowie wissenschaftliche Mandate im Bereich der Finanz- und Wirtschaftswissenschaften. Seit 2002 ist er Honorarprofessor für Nationales und Internationales Bankmanagement und Direktor des Instituts für Bankrecht und Bankwirtschaft an der Universität Rostock.

Dr. Markus Guthoff, Mitglied des Vorstandes, studierte Betriebs- und Volkswirtschaftslehre an den Universitäten zu Bayreuth und Göttingen. 1994 wurde er mit einer volkswirtschaftlichen Dissertation zum Dr. rer. pol. promoviert. 1993 begann Herr Dr. Guthoff bei der IKB Deutsche Industriebank AG seine Berufslaufbahn im Geschäftsbereich Corporate Finance. Nach Stationen als Leiter der Unternehmensentwicklung und Leiter der Niederlassung Berlin wurde er 2001 in den Vorstand der IKB Deutsche Industriebank AG berufen. Nach seinem Ausscheiden aus der IKB zum 31. Dezember 2007 arbeitete Herr Dr. Guthoff im Jahre 2008 als selbstständiger Unternehmensberater, bevor er 2009 als Generalbevollmächtigter und Mitglied der Geschäftsleitung zu Interseroh SE, Köln, wechselte. Dort war er verantwortlich für M&A, Treasury sowie Accounting & Tax. Von 2011 bis 2017 bekleidete Herr Dr. Guthoff die Funktion des Finanzvorstands der Alba Group plc & Co. KG, Berlin. Zum 1. März 2017 trat Herr Dr. Guthoff als Generalbevollmächtigter für den Bereich Firmenkunden & Internationale Märkte in die NATIONAL-BANK ein, mit Wirkung vom 1. September 2018 wurde er zum Mitglied des Vorstandes bestellt. Seit vielen Jahren bekleidet Herr Dr. Guthoff darüber hinaus unternehmerische und berufsständische Mandate.

Nachfolgende Übersicht enthält die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen:

	Anzahl Leitungs- funktionen	Anzahl Aufsichts- funktionen*
Dr. Thomas A. Lange (Vorsitzender)	1	3
Dr. Markus Guthoff	1	1

** Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie vergleichbaren Kontrollgremien*

Tab. 2: Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Vorstandsmitglieder

4 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus sechs Vertretern der Aktionäre sowie drei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Aktionäre werden in der Regel von der Hauptversammlung gewählt. Die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Unternehmensführungsregelungen

(Art. 435 Abs. 2 CRR)

Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Dabei achtet der Aufsichtsrat auf Diversität. Vorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung berücksichtigen diese Ziele und streben gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.

Dem Aufsichtsrat gehören auf Anteilseignerseite eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an; dabei wird die Eigentümerstruktur berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab; er überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist von diesem in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Bank einzubinden.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Geschäftsordnung und der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte fest. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über die Vermögens-, Ertrags-, Liquiditäts- und Risikolage sowie das Risikomanagement und das Risikocontrolling. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine ausführliche Diskussion über die Unternehmensplanung sowie die Geschäfts- und die Risikostrategie.

Geschäfte mit nahestehenden Personen bedürfen darüber hinaus unter Umständen von Gesetzes wegen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Halbjahr. Einmal jährlich bewertet der Aufsichtsrat den Vorstand und den Aufsichtsrat anhand der Kriterien Struktur, Größe, Zusammensetzung, und zusätzlich auch in Bezug auf die jeweiligen Mitglieder, die Leistung, Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrung und überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten.

Der Aufsichtsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig und zeitnah an den Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Ausschussarbeit.

Der Aufsichtsrat hat einen Präsidialausschuss, einen Risiko- und Prüfungsausschuss und einen (temporären) Projektausschuss Kernbank gebildet.

Der Präsidialausschuss hat im Jahr 2022 dreimal, der Risiko- und Prüfungsausschuss sechsmal und der Projektausschuss Kernbank dreimal getagt.

Der Präsidialausschuss, der auch die gesetzlichen Aufgaben des Vergütungskontroll- und des Nominierungsausschusses erfüllt, ist vorrangig für die Beratung, Vorbereitung und Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere der Vorstandsmitglieder zuständig. Er sorgt auch für eine kurzfristige Notfall- und eine langfristige Nachfolgeplanung.

Der Risiko- und Prüfungsausschuss befasst sich u. a. mit

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- der Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionssystems.

Außerdem bereitet er die Entscheidungen des Aufsichtsrates über die Erteilung des Prüfungsauftrags, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer vor. Ebenso befasst er sich mit der Prüfungsplanung sowie Prüfungsdurchführung. Der Risiko- und Prüfungsausschuss beurteilt auch die Qualität der Abschlussprüfung. Er stellt die fortlaufende Überwachung des gesamten Prüfungsprozesses während eines Geschäftsjahres auf Basis eines abgestimmten Planes sicher. Dem Risiko- und Prüfungsausschuss müssen mindestens zwei Finanzexperten, davon einer mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, einer mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, angehören.

Der Risiko- und Prüfungsausschuss stellt zudem die Einhaltung und Dokumentation des Ausschreibungsverfahrens der Abschlussprüfung sicher und überwacht insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Einhaltung der Rotationsfrist und zusätzlich erbrachte Nichtprüfungsleistungen. Daneben überwacht er die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Compliance-, Geldwäsche- und Datenschutzbeauftragten sowie des Informationssicherheitsbeauftragten. Ihm obliegt zudem die Erörterung der Risikoangelegenheiten der Bank einschließlich der Überwachung des Risikomanagementsystems.

Der Projektausschuss Kernbank wurde aufgrund der Komplexität des Projekts „Migration eines neuen Kernbanksystems“ für dessen Dauer eingerichtet. Er

beendet seine Tätigkeit mit Feststellung des Projektabschlusses. Der Projekt-ausschuss Kernbank befasst sich mit der risikoadäquaten Beurteilung und Überwachung des Kernbank-Projektes.

Nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen:

	Anzahl Leitungs- funktionen	Anzahl Aufsichts- funktionen*
Reinhold Schulte (Vorsitzender)	-	9
Birgit Elsner	-	1
Prof. Dr. Klaus Engel	-	2
Bernd Franken	1	1
Friedrich P. Kötter	1	2
Andreas Paul	-	1
Daniela Römer	-	1
Prof. Dr. Franca Ruhwedel	-	3
Prof. Dr. Bernd Wassermann	1	2

** Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten (einschließlich Mandat im Aufsichtsrat der NATIONAL-BANK) sowie vergleichbaren Kontrollgremien*

Tab. 3: Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Aufsichtsratsmitglieder

5 Risikomanagementziele und -politik

Die Leitlinien für das Risikomanagement der Bank werden in der Risikostrategie festgelegt. Die Risikostrategie ist aus den in der Geschäftsstrategie der Bank bestimmten Geschäftsaktivitäten und den damit einhergehenden Risiken abgeleitet. Sie bildet den Rahmen für die risikoartenspezifischen Teilstrategien, welche wiederum die Vorgaben für den Umgang mit Risiken innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation konkretisieren.

Grundsätzlich sind in der Geschäftsstrategie nur solche Geschäftsaktivitäten vorgesehen, für die zuvor ein angemessenes Risikomanagement in der Risikostrategie einschließlich der Teilstrategien geregelt und in der Aufbau- und Ablauforganisation der Bank implementiert wurde.

Die Geschäftsaktivitäten, mit denen die Bank direkt und indirekt Erträge erwirtschaftet, umfassen folgende Bereiche:

- Aktivgeschäft (Kreditgeschäft, Eigenanlagen, Beteiligungen, Investition in Sachanlagen) einschließlich außerbilanzieller Geschäfte (Derivategeschäft) und Eventualverbindlichkeiten (Avalgeschäft),
- Passivgeschäft (Einlagengeschäft, Begebung von Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen),
- Dienstleistungsgeschäft (Zahlungsverkehr, Vermögensmanagement, Internationales Geschäft, Vermittlung von Finanzprodukten und Immobilien).

Aus diesen Geschäftsaktivitäten resultieren folgende Risiken, die die Bank als wesentlich im Sinne der MaRisk einstuft:

- Adressenausfallrisiken
- Marktpreisrisiken einschließlich der nicht als wesentlich eingestuft Fremdwährungsrisiken
- Zinsänderungsrisiken
- Operationelle Risiken einschließlich Rechtsrisiken und zugehöriger Unter- und Querschnittsrisiken. Innerhalb der operationellen Risiken werden das Personalrisiko und das Informationsrisiko als wesentlich eingestuft.
- Liquiditätsrisiken
- Geschäftsrisiken und
- Reputationsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) sind keine eigenständige Risikoart und werden insofern nicht als „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“ eingestuft. Sie wirken in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung als Risikofaktor auf die anderen Risikoarten ein.

Strategien und
Verfahren im
Überblick

(Art. 435 Abs. 1 a)
CRR)

Die Risikosteuerung ist darauf ausgerichtet, die wesentlichen Risiken in den vorgesehenen Limiten zu halten bzw. diese ggf. dorthin zurückzuführen sowie absehbaren ungünstigen Entwicklungen der Risikotragfähigkeit, der Liquidität sowie der Reputation der Bank entgegenzuwirken. Die Geschäfts- bzw. Risikostrategie sieht die marktseitige Durchsetzung risikoadjustierter Konditionen für alle Geschäftsaktivitäten vor, aus denen quantitativ erfassbare Risiken für die Risikotragfähigkeit resultieren. Die Risikolage in einem Markt, in einem Geschäftsfeld oder bei einem Geschäftspartner kann sich allerdings nachträglich nachteilig für die Bank entwickeln, ohne dass eine entsprechende Anpassung der Konditionen möglich wäre. Daher ist neben der Durchsetzung angemessener Konditionen bei Geschäftsabschluss auch eine aktive Risikosteuerung in den Prozessen der Bank notwendig.

Die in den Prozessen der Bank implementierte Risikosteuerung umfasst vier Basisstrategien:

- Risikoübernahme
Die Übernahme von Risiken ist eine Voraussetzung für die Erwirtschaftung von Erträgen. Die Bank geht Geschäfte ein, die der Geschäftsstrategie sowie den internen Ertrags-Risiko-Anforderungen entsprechen. Die mit diesen Geschäften einhergehenden Risiken übernimmt die Bank grundsätzlich selbst. Geschäfte, die bereits zum Abschlusszeitpunkt ein unzureichendes Chancen-Risiko-Profil aufweisen, werden nicht durchgeführt. Ein unzureichendes Chancen-Risiko-Profil liegt beispielsweise vor, wenn die Margenanforderungen im Kreditgeschäft nicht erfüllt und auch nicht durch andere Erträge mit dem zugehörigen Kundenverbund ausgeglichen werden.
- Risikominderung
Bei Zunahme der übernommenen Risiken auf Einzelgeschäfts- oder auf Portfolioebene kann die Bank die Risiken durch Hereinnahme zusätzlicher Sicherheiten bzw. Sicherungsgeschäfte und durch Reduzierung der Geschäfte mindern.
- Risikotransfer
Bei Geschäften, deren Risikoprofil nicht den Anforderungen der Bank entspricht und bei denen eine Risikominderung nicht möglich ist, kann die Bank das Risiko in Teilen oder vollständig an andere Marktteilnehmer übertragen.
- Risikovermeidung
Geschäfte mit Kunden, deren Risikogehalt in einem gefährdenden Verhältnis zur Risikotragfähigkeit der Bank steht, dürfen grundsätzlich nicht eingegangen werden. Dies gilt insbesondere für Geschäfte mit Kunden, bei denen im Fall des Risikoeintritts die Schadenshöhe große Teile des Ergebnisses vor Risikovorsorge

übersteigen könnte. Geschäfte im Rahmen der Eigenanlagen mit öffentlichen Haushalten, Banken, Versicherungen und Corporates werden in Abhängigkeit der Risikoeinstufung limitiert. Dabei sind für öffentliche Haushalte, Banken und Versicherungen, die der staatlichen Finanzaufsicht unterliegen, aufgrund der Transparenz höhere Begrenzungen zulässig. Geschäfte, die – nach vorgenommener Risikominderung – mit ihrem Betrag („exposure value after application of exemptions and credit risk mitigation“) die Großkreditobergrenze der Bank überschreiten, sind zu vermeiden. Ebenso sind Geschäftsaktivitäten, welche die Reputation der Bank erkennbar schädigen können, grundsätzlich zu vermeiden bzw. einzustellen.

Die Einrichtung eines wirksamen Risikomanagements in der Aufbau- und Ablauforganisation liegt in der Verantwortung des Gesamtvorstandes. Die Risikosteuerung auf Gesamtbankebene im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit einschließlich der gesetzten Limite, die Liquidität sowie die Reputation der Bank obliegt dem Vorstand. Hierbei wird er durch bereichsübergreifende Gremien unterstützt.

Bezogen auf die mit den einzelnen Geschäftsaktivitäten einhergehenden Risiken erfolgt die Risikosteuerung durch die nachfolgenden Organisationseinheiten:

- Die Steuerung der Adressenausfallrisiken sowie der Marktpreisrisiken erfolgt durch das Kreditrisikomanagement / Qualitätsmanagement.
- Die Steuerung der Zinsänderungsrisiken sowie der Liquiditätsrisiken erfolgt durch das Treasury.
- Die Steuerung der operationellen Risiken wird dezentral durch alle Organisationseinheiten sichergestellt.
- Die Steuerung der Geschäftsrisiken erfolgt durch die Leitungen der vertriebssteuernden Einheiten und die weiteren Ertrags- und Aufwandsverantwortlichen.
- Der Vorstand ist für die kontinuierliche Überwachung, Dokumentation und Steuerung der Reputationsrisiken verantwortlich. Er wird vom Reputationsrisikobeauftragten unterstützt.
- Das Management der Nachhaltigkeitsrisiken der Bank liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Die operative Durchführung obliegt den einzelnen Bereichen, Abteilungen oder Funktionen. Das Nachhaltigkeitsrisikokomitee berät den Vorstand beim Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Bereich Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling ist verantwortlich für die Identifizierung, Messung und Analyse der Risikopotenziale sowie die Ermittlung und Analyse der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive

und unterstützt die Risikocontrolling-Funktion bei seinen wesentlichen Aufgaben. Die Leitung des Bereiches Risikosteuerung übernimmt dabei die Risikocontrolling-Funktion nach AT 4.4.1 der MaRisk.

Die Überwachung und Simulation der Risikotragfähigkeit in der normativen Perspektive erfolgt durch den Bereich Risikosteuerung / Abteilung Controlling.

Im Rahmen der Berichterstattung werden der Vorstand, die Mitglieder des Risikokomitees sowie der Aufsichtsrat turnusmäßig und anlassbezogen über die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Bank informiert. Im vierteljährlich vorgelegten MaRisk-Quartalsbericht werden alle Risikoarten für eine Standardanalyse sowie Stresstests (übergreifender Stresstest „schwerer konjunktureller Abschwung“, inverser Stresstest, übergreifende Stresstests mit institutseigenen und marktweiten Ursachen sowie risikoartenspezifische Stresstests) dargestellt und bewertet. Des Weiteren werden die einzelnen Risikopotenziale ihren risikoartenbezogenen Limiten gegenüber gestellt und zum Gesamtbankrisiko zusammengeführt. Schließlich wird das freie Risikokapital aus der Differenz zwischen dem Gesamtbankrisiko und den Risikodeckungspotenzialen auf Gesamtbankebene ermittelt. Weiterhin erfolgt eine Darstellung der Kapitalplanung und eine darauf aufbauende Analyse der Risikotragfähigkeit in der normativen Perspektive inkl. adverser Szenarien. Der Vorstand erhält zudem monatlich eine Analyse der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive. Daneben werden in unterschiedlichen Intervallen Einzelreports und -analysen je Risikoart erstellt, auf die jeweils in den folgenden Abschnitten eingegangen wird. Im Rahmen eines (Gesamt-) Risikokomitees sowie in einzelnen risikoartenspezifischen Risikokomitees erfolgt eine Befassung risikorelevanter Fragestellungen.

Die vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren der NATIONAL-BANK gem. Art. 435 Abs. 1 e) CRR sowie die Risikoerklärung gem. Art. 435 Abs. 1 f) CRR finden sich am Ende des vorliegenden Berichtes. Gemäß Auslegungsentscheidung der Deutschen Bundesbank vom 30. Januar 2015 sind für Zwecke des Offenlegungsberichts (insb. Art. 435 Abs. 2 CRR) unter „Leitungsorgan“ Vorstand und Aufsichtsrat zu verstehen. Bei den Anforderungen nach Art. 435 Abs. 1 e) und f) CRR handelt es sich jedoch um Aufgaben, die dem Bereich der Führung des Unternehmens zuzuordnen sind und folglich vom Vorstand eines Instituts wahrgenommen werden. Entsprechend werden diese beiden Erklärungen vom Vorstand abgegeben.

Risikoerklärung
des Leitungsorgans
(Art. 435 Abs. 1 e)
und f) CRR i. V. m.
Auslegungsentscheidung des
Arbeitskreises Basel
II, FG Säule 3 vom
30. Januar 2015)

6 Offenlegung der aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter

Die folgende Tabelle EU KM1 enthält gem. Art. 447 CRR die aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter der NATIONAL-BANK. Sie gibt einen zusammengefassten Überblick zu den wichtigsten regulatorischen Kennzahlen, insbesondere über die Eigenmittelausstattung, den risikogewichteten Positionsbeträgen, Kapitalquoten, zusätzlichen Anforderungen in Verbindung mit dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess und Kapitalpuffern, Angaben zur Verschuldungsquote sowie die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR).

Offenlegung
der Schlüssel-
parameter
(Art. 447 CRR)

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) wird nach dem Standardansatz gemäß den Vorgaben aus Teil 6, Titel IV, Kapitel 1 bis 5 CRR ermittelt.

		a	e
		31.12.2022	31.12.2021
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	396,0	383,1
2	Kernkapital (T1)	396,0	383,1
3	Gesamtkapital	467,2	466,3
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	3.529,4	3.281,1
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	11,2196	11,6763
6	Kernkapitalquote (%)	11,2196	11,6763
7	Gesamtkapitalquote (%)	13,2377	14,2126
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0000	0,0000
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0000	0,0000
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0000	0,0000
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,0000	8,0000
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000	2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	---	---
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,0021	0,0020
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	---	---
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	---	---
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	---	---
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,5021	2,5020
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,5021	10,5020
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	5,2196	5,6763

		a	e
		31.12.2022	31.12.2021
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	6.701,9	5.122,1
14	Verschuldungsquote (%)	5,9085 *	7,4796
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	---	---
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	---	---
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	---	---
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	---	---
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	3,0000
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt **)	1.782,0	1.807,4
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.353,6	1.271,9
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	60,3	53,9
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.293,3	1.218,0
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	137,7856	148,3880
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	3.672,0	3.595,5
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	2.668,2	2.615,3
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	137,6223	137,4813

* Die sehr deutliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der zum 31. März 2022 ausgelaufenen befristeten Möglichkeit, Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Berechnung der Verschuldungsquote auszunehmen.

** Stichtagswert der liquiden Aktiva nach Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 (3) vor Anwendung des in Art. 17 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Anpassungsmechanismus an.

Tab. 4: EU KM1: Schlüsselparameter

7 Zusammensetzung der Eigenmittel

7.1 Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel setzen sich nach den Vorschriften der CRR (Art. 25 ff.) aus den Bestandteilen hartes Kernkapital CET1 (Art. 26 ff. CRR), zusätzliches Kernkapital AT1 (Art. 51 ff. CRR) und Ergänzungskapital T2 (Art. 71 ff. CRR) zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen des HGB und beinhalten im Wesentlichen das bilanzielle Eigenkapital.

Offenlegung
von Eigen-
mitteln
(Art. 437 CRR)

Das Kernkapital ist die Summe aus hartem Kernkapital und zusätzlichem Kernkapital. Das harte Kernkapital der Bank macht einen Anteil von 84,7547 % der gesamten Eigenmittel aus und setzt sich aus dem eingezahlten Grundkapital, dem damit verbundenen Agio und den Rücklagen zusammen. Als Abzugspositionen (regulatorische Anpassungen) kommen der genehmigte Rückkaufrahmen für eigene Aktien, verpfändete eigene Aktien, die immateriellen Vermögensgegenstände und die bilanziellen Aktivüberhänge zum Tragen. Bei den abzuziehenden immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich ausschließlich um fortgeführte Anschaffungskosten aus dem Erwerb von Software, Lizenzen und Markenrechten.

Das Ergänzungskapital besteht aus mehreren langfristigen Nachrangdarlehen und den Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB. Die nachrangigen Darlehen mit Fälligkeit in 2030 entsprechen den Anforderungen des Art. 62 i. V. m. Art. 63 CRR. Der Nominalzins der Nachrangdarlehen beträgt 3,50 %. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann nicht entstehen, da die Gläubiger nicht berechtigt sind, die Darlehen vorzeitig zu kündigen. Der Bank steht nach Ablauf von fünf Jahren und danach jährlich ein einseitiges Kündigungsrecht - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - zu. Eine Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs der Gläubiger gegen Forderungen der Bank ist ausgeschlossen. Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank ist der Anspruch der Gläubiger auf Rückzahlung des Darlehenskapitals erst nach Befriedigung aller nichtnachrangigen Gläubiger zu erfüllen.

Zum Berichtsstichtag stellen sich die Eigenmittel der NATIONAL-BANK wie folgt dar:

		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	250,6	Passiva 10 a) und b)
	davon: Stückaktien	250,6	
2	Einbehaltene Gewinne	132,4	Passiva 10 c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	---	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	23,5	Passiva 9
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	---	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	---	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	---	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	406,5	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	---	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1,0	Aktiva 9
9	Entfällt.	---	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	---	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	---	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	---	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	---	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	---	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-0,0	Aktiva 13
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-6,9	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	---	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	
20	Entfällt.	---	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	---	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	---	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	---	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	---	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	---	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	---	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	---	
24	Entfällt.	---	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	---	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	---	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	---	
26	Entfällt.	---	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	---	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-2,5	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-10,5	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	396,0	

		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	---	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	---	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	---	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	---	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	---	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	---	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	---	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	---	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	---	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	---	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	---	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	
41	Entfällt.	---	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	---	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	---	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	---	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	---	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	396,0	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	50,0	Passiva 8
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	---	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	---	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	---	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	---	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	---	
50	Kreditrisikoanpassungen	21,2	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	71,2	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	---	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	---	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	
54a	Entfällt.	---	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	
56	Entfällt.	---	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	---	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	---	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	---	
58	Ergänzungskapital (T2)	71,2	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	467,2	
60	Gesamtrisikobetrag	3.529,4	

		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	11,2196	
62	Kernkapitalquote	11,2196	
63	Gesamtkapitalquote	13,2377	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,0021	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5000	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,0021	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	---	
EU-67a	Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	---	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	---	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	5,2196	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.	---	
70	Entfällt.	---	
71	Entfällt.	---	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich	0,0	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,3	
74	Entfällt.	---	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38	---	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	21,2	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	40,4	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	---	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	---	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	---	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	---	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	---	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	---	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	---	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	---	

Tab. 5: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

7.2 Überleitung der regulatorischen Eigenmittel zum bilanziellen Kapital

Die regulatorischen Eigenmittel lassen sich zum bilanziellen Eigenkapital des geprüften Abschlusses der NATIONAL-BANK zum Berichtsstichtag wie folgt überleiten. In der Spalte c) werden diejenigen Bilanzpositionen referenziert, die zur Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals verwendet werden. Die Referenzen stehen im Einklang mit der Spalte b) in der Tabelle „EU CC1 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel“:

		a)	c)
		Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	70,1	
2	Forderungen an Kreditinstitute	1.455,2	
3	Forderungen an Kunden	4.107,8	
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	404,1	
5	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	18,0	
6	Beteiligungen	1,1	
7	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,4	
8	Treuhandvermögen	8,2	
9	Immaterielle Anlagewerte	1,7	8
	b) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,3	
	d) geleistete Anzahlungen	0,3	
10	Sachanlagen	55,7	
11	Sonstige Vermögensgegenstände	5,8	
12	Rechnungsabgrenzungsposten	2,1	
13	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,0	15
	Gesamtaktiva	6.130,3	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	570,7	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.967,0	
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	
4	Treuhandverbindlichkeiten	8,2	
5	sonstige Verbindlichkeiten	4,2	
6	Rechnungsabgrenzungsposten	2,1	
7	Rückstellungen	110,8	
8	Nachrangige Verbindlichkeiten	50,4	46
9	Fonds für allgemeine Bankrisiken	23,5	EU-3a
10	Eigenkapital	393,3	
	a) eingefordertes Kapital		
	gezeichnetes Kapital	44,8	1
	darunter: erworbene eigene Anteile	-0,2	
	b) Kapitalrücklage	205,6	1
	c) Gewinnrücklagen	130,9	2
	ca) gesetzliche Rücklage	1,0	
	cb) andere Gewinnrücklagen	130,0	
	d) Gewinnrücklagen	12,0	
	Gesamtpassiva	6.130,3	

Tab. 6: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

7.3 Regulatorische Eigenmittelanforderungen

Die NATIONAL-BANK ermittelt die Eigenmittelanforderungen über alle Risikopositionsklassen gemäß Art. 112 i. V. m. Art. 92 CRR in den Kategorien Kreditrisiken im Anlagebuch (Standardansatz), Marktrisiken im Handels- bzw. Gesamtbuch (Standardansatz), operationelle Risiken (Basisindikatoransatz) sowie CVA-Risiko (Standardansatz). Derivative Positionen hält die Bank ausschließlich zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos auf Gesamtbankebene. Das Kontrahentenausfallrisiko wird durch Anwendung des Standardansatzes (SA-CCR – Standardised Approach for Counterparty Credit Risk) ermittelt. Die

Regulatorische Kapitalbindung (Art. 438 c), e) und f) CRR)

Eigenmittelunterlegung des Marktrisikos wird nach dem Standardansatz gemäß Art. 325 ff. CRR ermittelt. Für das Marktrisiko im Handelsbuch waren mangels entsprechender Positionen zum Berichtsstichtag keine Eigenmittel gebunden. Die offene Währungsposition bleibt gem. Art. 351 CRR aufgrund ihres geringen Umfangs frei von einer Eigenmittelunterlegung.

Die risikogewichteten Positionen (RWA) und die daraus resultierenden Eigenmittelanforderungen zeigt die folgende Tabelle EU OV1:

		Gesamtrisikobetrag (TREA)	Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	c
		31.12.2022	31.12.2022
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	3.203,4	256,3
2	Davon: Standardansatz	3.203,4	256,3
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	---	---
4	Davon: Slotting-Ansatz	---	---
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	---	---
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	---	---
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	54,6	4,4
7	Davon: Standardansatz	23,5	1,9
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	---	---
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	---	---
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	29,7	2,4
9	Davon: Sonstiges CCR	1,4	0,1
10	Entfällt	---	---
11	Entfällt	---	---
12	Entfällt	---	---
13	Entfällt	---	---
14	Entfällt	---	---
15	Abwicklungsrisiko	---	---
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der	---	---
17	Davon: SEC-IRBA	---	---
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	---	---
19	Davon: SEC-SA	---	---
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	---	---
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	---	---
21	Davon: Standardansatz	---	---
22	Davon: IMA	---	---
EU 22a	Großkredite	---	---
23	Operationelles Risiko	271,4	21,7
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	271,4	21,7
EU 23b	Davon: Standardansatz	---	---
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	---	---
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	0,6	0,1
25	Entfällt	---	---
26	Entfällt	---	---
27	Entfällt	---	---
28	Entfällt	---	---
29	Gesamt	3.529,4	282,4

Tab. 7: EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

In Relation zu den Gesamteigenmitteln ergibt sich zum Berichtsstichtag eine Gesamtkapitalquote von 13,2377 %. Das Verhältnis des Kernkapitals zu den risikogewichteten Positionswerten (Kernkapitalquote) beträgt 11,2196 %.

8 Offenlegungsanforderungen zu einzelnen Risikoarten

8.1 Adressenausfallrisiken

Das Kreditgeschäft ist die für die Bank wesentliche Ertragsquelle. Gegenstand der Tätigkeit ist eine klassische Buy-and-Hold-Strategie. Gleichzeitig kommt es darauf an, bestehende Adressenausfallrisiken durch angemessene Sicherheiten einzugrenzen. Komplexe Unternehmensfinanzierungen, Eigenverbriefungen (Securitization) mit umfangreichen Vertragswerken und der Handel mit syndizierten Krediten (Credit Trading) werden nicht verfolgt. Die Geschäftstätigkeiten sind gemäß der Regionalstrategie beschränkt, wobei der Fokus auf die Regionen an Rhein und Ruhr, das Bergische Land sowie das Münsterland gerichtet ist. Ziel der regionalen Fokussierung ist ein tiefes und konzentriertes Kundenverständnis. Die Begleitung eines Kunden über die Landesgrenzen hinaus ist dennoch möglich. Kreditgeschäfte werden mit der Zielsetzung einer langfristigen und auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Kundenverbindung getätigt, um die notwendige Nachhaltigkeit der Erträge zu gewährleisten. Dabei gilt, dass das Kreditgeschäft mit dem Anspruch höchster Qualität sowie unter Beachtung der geltenden Gesetze ausgeübt wird. Zur Erreichung der für die Gesamtbank angestrebten Eigenkapitalrendite hat die Bank das Ziel, mit jedem Kreditkunden einen entsprechenden Deckungsbeitrag zu erwirtschaften.

Im Neukundengeschäft liegt der Fokus auf Kunden mit vergleichsweise geringen Ausfallwahrscheinlichkeiten, die den Aufbau einer Geschäftsverbindung im Zins- und Provisionsgeschäft ermöglichen und im Kreditgeschäft Liquidität auch im Kurzfristgeschäft benötigen. Neue Geschäftsverbindungen mit dauerhaft weit überwiegenden Erträgen nur aus dem langfristigen Kreditgeschäft ohne vereinbartes Cross-Selling, vorzugsweise im Provisionsgeschäft, werden nicht angestrebt.

Die Bank definiert Kategorien gewollter Kreditgeschäfte und grenzt diese von solchen ab, die grundsätzlich nicht begleitet werden.

Zur Begrenzung von Klumpenrisiken ist zu gewährleisten, dass keine übermäßigen Konzentrationen hinsichtlich des Kreditvolumens in Branchen sowie hinsichtlich des Kredit- und Blankovolumens in definierten Ratingklassen entstehen. Hierzu werden quantitative Limitierungen für das originäre Kreditportfolio vorgenommen. Ergänzend zu den Limitierungen werden Signalwerte festgelegt, bei deren Erreichen eine Analyse möglicher Steuerungsansätze erforderlich ist.

Auf Engagementebene gelten zur Begrenzung größenklassenbedingter Klumpenrisiken für die maximale Höhe von Engagement und Blankoteil im originären Kreditgeschäft für den internen Risikoverbund grundsätzlich Regelgrenzen. Zudem wird im Zuge der Festlegung einer individuellen

Strategie und
Verfahren

(Art. 435 Abs. 1 a)
CRR)

Engagementstrategie im Kreditgewährungsprozess eine Risikobegrenzung vorgenommen.

Ergänzend zu den Regelgrenzen für Kreditengagements auf Ebene des internen Risikoverbundes wird ein Maximalbetrag für die gesamten Überschreitungen der Regelgrenzen für den Blankoanteil je internem Risikoverbund festgelegt.

Im Rahmen der Investmentstrategie werden Anlageentscheidungen für die Eigenanlagen der Bank mit den priorisierten Zielsetzungen der Sicherstellung einer den aufsichtsrechtlichen sowie betrieblichen Anforderungen genügenden Liquidität, der Werterhaltung der getätigten Investitionen, der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten der getätigten Investitionen und der Erzielung der im Rahmen der periodischen Geschäftsplanung vorgesehenen Ergebnisbeiträge getroffen.

Bei den Investments werden sowohl die Liquiditätseffekte aus der Wirtschaftsplanung (u. a. Kredit- und Einlagenplanung) als auch die laufende Entwicklung des Kredit- und Einlagenvolumens berücksichtigt. Bei Erwerb besteht grundsätzlich eine Halteabsicht bis zur Fälligkeit. Die Nutzung von Marktopportunitäten zur Erzielung zusätzlicher, ungeplanter Erträge ist in Einzelfällen möglich. Sämtliche Geschäftsaktivitäten werden im Rahmen der Risikomanagement- und Risikocontrollingprozesse überwacht. Die Grenzen der Marktpreisrisikostategie und Investmentstrategie sind einzuhalten.

Das Investitionsspektrum ist auf Finanzprodukte beschränkt, die im Rahmen des Neuproduktprozesses für die Eigenanlagen der Bank genehmigt wurden.

Für alle Anlageklassen und die darin gehaltenen oder vorgesehenen Einzelinvestments sind Betragsbegrenzungen, Kriterien und Zielsetzungen definiert. Ausnahmeentscheidungen von diesen Grenzen und Kriterien sind nur durch den Gesamtvorstand zulässig.

Sowohl das maximale Gesamtengagement eines Kontrahenten / Emittenten unter Einbeziehung aller seiner Adressenausfallrisiken sowie das maximale Gesamtengagement eines diesem Kontrahenten / Emittenten zuzuordnenden internen Risikoverbundes unterliegen Regelgrenzen. Hiervon abweichende Investitionsentscheidungen durch den Vorstand sind zulässig. Für Investitionen in Wertpapiere des Bundes sowie Guthaben und Einlagen bei der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank gelten keine Begrenzungen.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Organisation des Kreditgeschäfts und deren Weiterentwicklung sowie die ordnungsgemäße Steuerung und Überwachung der Risiken aus dem Kreditgeschäft obliegt allen Vorstandsmitgliedern unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung.

Eingebunden in den Kreditprozess sind die Vertriebseinheiten und die Marktfolge. Vertriebseinheiten und Marktfolge sind – auch im Vertretungsfall – bis

einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung ablauf- und aufbauorganisatorisch funktional getrennt.

Innerhalb der Marktfolge ist der Bereich Kreditrisikomanagement verantwortlich für die methodische Gestaltung der Prozesse der Kreditbearbeitung und Kreditbearbeitungskontrolle sowie die Überwachung der Adressenausfallrisiken. Die Intensivbetreuung von Engagements und die Bearbeitung von Problemkrediten obliegen der Abteilung Spezialkreditmanagement innerhalb des Bereichs Kreditrisikomanagement. Die Überprüfung der in der schriftlich fixierten Ordnung festgelegten Sicherheiten sowie die Festlegung des im Kreditprozess anzusetzenden Wertes der einzelnen Sicherheit erfolgt ebenfalls im Bereich Kreditrisikomanagement.

Der Bereich Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling ist für die Quantifizierung und Analyse der Risiken auf Portfolioebene sowie gemeinsam mit dem Bereich Kreditrisikomanagement für das Risikoreporting zuständig. Die Ausgestaltung der Methoden sowie die fortlaufende Validierung des Ratingverfahrens liegen in der Zuständigkeit des Bereichs Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling.

Der Markt, vertreten durch die Vertriebseinheiten, initiiert die Geschäfte. Die im risikorelevanten Geschäft erforderliche, vom Markt unabhängige Kreditanalyse und Mitentscheidung (Votierung) erfolgt durch den Bereich Kreditrisikomanagement (Marktfolge). Oberhalb der dort geltenden individuellen Kreditkompetenzen erfolgt die Kreditentscheidung durch den Vorstand.

Die Kreditgewährung erfordert im ersten Schritt im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung grundsätzlich die Durchführung eines internen Ratings sowie eine Beurteilung des Wertes der gestellten Sicherheiten entsprechend festgelegter Verfahren. Für die Kreditentscheidung sind grundsätzlich zwei Voten erforderlich. Das erste Votum ist nach vollständiger Durchführung des Ratings im Rahmen festgelegter Kompetenzen durch den Markt abzugeben. Das zweite Votum erfolgt durch die Marktfolge, die vorab eine qualifizierte Kontrolle und Prüfung der wirtschaftlichen Analyse und Freigabe des erstellten Ratings vornimmt. Eine Kreditgenehmigung erfolgt nur bei – ggf. nach Durchlauf eines Eskalationsverfahrens – positivem Erst- und Zweitvotum. Das Rating ist grundsätzlich spätestens nach Ablauf eines Jahres unter Berücksichtigung aktueller Informationen zu erneuern. Bei ermäßigtem Risikogehalt bestehen genau definierte Ausnahmen vom 2-Voten-Prozess für das nicht risikorelevante Geschäft. Kriterien hierfür sind die interne Ratingklasse sowie eine Kombination von Gesamtkreditvolumenhöhe und Blankokreditvolumenhöhe. Gestellte Sicherheiten werden im Rahmen der Kreditgewährung durch die Marktfolge bewertet und vor Kreditauszahlung geprüft. In Abhängigkeit von Kredithöhe, Sicherheitenart und Sicherheitenansatz werden bestimmte Sicherheiten einer zusätzlichen Überprüfung durch die gesonderte, ausschließlich für die Sicher-

heitenbearbeitung verantwortliche Gruppe Sicherheiten innerhalb des Bereiches Kreditrisikomanagement (Marktfolge) unterzogen. Der Bereich Kreditrisikomanagement ist ebenfalls zuständig für die Erstellung der Kredit- und Sicherheitenverträge sowie für die EDV-technische Umsetzung der Kredit- und Sicherheitenverträge im Kernbanksystem.

Die Berichte über das Adressenausfallrisiko werden durch die Bereiche Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling und Kreditrisikomanagement / Qualitätsmanagement erstellt. Die Einhaltung der in der Kreditrisikostrategie festgelegten quantitativen Begrenzungen im Kundenkreditportfolio wird dem Vorstand monatlich und dem Aufsichtsrat im quartalsweisen Risikobericht dargestellt.

Die wöchentliche Risikoquantifizierung basiert auf den Konzepten des erwarteten Verlustes (Expected Loss) und des unerwarteten Verlustes (Value-at-Risk). Die Quantifizierung, Analyse und Steuerung des Adressenausfallrisikos erfolgt sowohl auf Einzelkunden- als auch auf Portfolioebene und umfasst die Teilportfolios Privatkunden, Freie Berufe, Firmenkunden, Treasury (Emittenten und Kontrahenten) und Beteiligungen. Alle Einzelkreditrisiken werden zu internen Risikoeinheiten aggregiert, die neben den Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG auch die Gruppen verbundener Kunden nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR beinhalten.

Zentrale Parameter der Ermittlung des erwarteten und des unerwarteten Verlustes sind die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Kreditnehmer und der unbesicherte Gesamtkredit. Der unbesicherte Gesamtkredit im originären Kundenkreditgeschäft ergibt sich, indem vom Gesamtkredit die bewertbaren Kreditsicherheiten abgezogen werden. Im Teilportfolio Treasury kommen darüber hinaus emittenten- und kontrahentengruppenbezogene Verlustquoten zum Einsatz. In Bezug auf das originäre Kundenkreditgeschäft in den Teilportfolios Privatkunden, Freie Berufe und Firmenkunden erfolgt die Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten auf Basis des jährlich validierten Ratingsystems CredaRate. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten in den Teilportfolios Treasury und Beteiligungen werden im Wesentlichen von externen Ratingeinstufungen abgeleitet.

Der auf Basis der internen Verbundsystematik ermittelte unerwartete Verlust wird mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr quantifiziert.

Ergänzend zu den definierten Regelgrenzen im originären Kreditgeschäft und in Bezug auf die Eigenanlagen der Bank setzt die Bank quantitative Begrenzungen sowohl in der Portfoliostruktur als auch hinsichtlich der Ausnutzbarkeit bestimmter Produktarten ein.

Neben dem Stresstest „schwerer konjunktureller Abschwung“, der in die Analyse der Risikotragfähigkeit eingeht, werden im Bereich des Adressenausfallrisikos noch ein hypothetisches und ein historisches Stress-Szenario ermittelt.

8.2 Marktpreisrisiken

Der Vorstand legt unter Berücksichtigung der Geschäftsstrategie und Risikostrategie sowie der Risikotragfähigkeit die Investmentstrategie fest. Ausgehend von dieser Investmentstrategie investiert die Bank innerhalb des Anlagebuches in Wertpapiere und tätigt Geldmarktgeschäfte. Sie hält in begrenztem Umfang ohne Handelsabsicht Bestände in Investmentfonds, um regelmäßige Anlagen von vermögenswirksamen Leistungen und Wertpapiersparen abzuwickeln. Die Bank führt Kundenaufträge in Wertpapieren ausschließlich als Kommissionsgeschäft aus. Aufträge in NATIONAL-BANK-Aktien werden als Festpreisgeschäft über das Anlagebuch der Bank abgewickelt. Das Anlagebuch der Bank beinhaltet darüber hinaus Zinsswaps zur Absicherung des periodischen Zinsüberschusses. Sie sind Bestandteil der Steuerung des Zinsänderungsrisikos, die in der Abteilung Treasury erfolgt.

Offene Fremdwährungspositionen aus Zins- und Devisengeschäften mit Kunden im Rahmen des Zins- und Währungsmanagements sind in engen Grenzen zu halten (Währungsspitzen). Ein Eigenhandel auf dieser Basis ist nicht vorgesehen. Entsprechende Prozesse zur täglichen Überwachung und sofortigen Schließung etwaiger offener Positionen sind implementiert.

Optionsrisiken resultieren ausschließlich aus Zins- und Devisengeschäften mit Kunden und werden grundsätzlich durch entsprechende Geschäfte im Interbankenmarkt abgesichert.

Zur Begrenzung der Marktpreisrisiken bestehen die funktionalen und organisatorischen Trennungen gemäß MaRisk.

Die Anlageentscheidungen zur Erreichung der im Rahmen der Wirtschaftsplanung gesetzten Ertragsziele sowie zur Sicherstellung der Liquidität der Bank werden gemäß der Investmentstrategie sowie gemäß den Treasury- und Handelsrichtlinien der Bank umgesetzt. Die Anlageentscheidungen orientieren sich dabei an den Risikolimiten und Verlustgrenzen.

Das wesentliche Element der Risikosteuerung sind die Risikolimite sowie die Verlustgrenzen.

Zur Überwachung der Auslastungen wird das Kreditrisikomanagement / Qualitätsmanagement wöchentlich und zum Monatsultimo durch die Abteilung Risikocontrolling mit dem Marktpreisrisikobericht über die bestehende Auslastung der Risikolimite sowie der Verlustgrenzen informiert.

Bei Überschreitung der Warnstufen, der Risikolimite oder der Verlustgrenzen sowie bei steuerungsrelevanten Backtesting-Abweichungen beruft die Leitung

Strategie und
Verfahren

(Art. 435 Abs. 1 a)
CRR)

der Abteilung Risikocontrolling ein Marktpreisrisikokomitee ein. Dieses Komitee erarbeitet bei Überschreitung der Warnstufen, der Risikolimits oder der Verlustgrenzen zeitnah eine Basisstrategie gemäß Risikostrategie für das weitere Vorgehen und hierauf bezogene Steuerungsmaßnahmen. Bei steuerungsrelevanten Backtesting-Abweichungen schlägt das Marktpreisrisikokomitee mögliche Maßnahmen vor.

Grundsätzlich geben die Geschäfts- wie die Risikostrategie vor, dass kein Handelsgeschäft mit Währungen betrieben wird und dass offene Positionen aus Fremdwährungen in engen Grenzen zu halten sind. Entsprechende Prozesse zur täglichen Überwachung und sofortigen Schließung etwaiger offener Positionen sind implementiert.

Die Zinsswaps im Anlagebuch der Bank sind Gegenstand der Steuerung des Zinsänderungsrisikos.

Der wöchentliche Marktpreisrisikobericht sowie der Marktpreisrisikobericht zum Monatsultimo werden durch den Bereich Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling erstellt. Für die gesamten Eigenanlagen sowie für die Zins- und Devisengeschäfte im Rahmen des Zins- und Währungsmanagements für Kunden wird wöchentlich und zum Monatsultimo ein Risikobeitrag ermittelt und berichtet. Der Bericht wird dem Vorstand, den zuständigen Bereichs- und Abteilungsleitungen sowie dem Kreditrisikomanagement / Qualitätsmanagement und den fachlich zuständigen Mitarbeitern der betroffenen Bereiche zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden alle Marktpreisrisiken im Rahmen der vierteljährlichen Berichterstattung dargestellt.

Der Risikobeitrag für die Marktpreisrisiken setzt sich zusammen aus dem Value-at-Risk und dem Spread-Risiko.

Zur wöchentlichen Quantifizierung und zur Quantifizierung zum Monatsultimo sowie zur Steuerung des Marktpreisrisikos der Eigenanlagen der Bank sowie der Geschäfte im Zins- und Währungsmanagement wird ein Value-at-Risk-Modell verwendet, welches mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltezeit von 250 Handelstagen den Value-at-Risk ermittelt. Darüber hinaus wird das Value-at-Risk-Konzept durch hypothetische und historische Szenariorechnungen sowie durch einen übergreifenden Stresstest ergänzt.

Die Ermittlung des Spread-Risikos erfolgt in einer Szenariorechnung emittenten- / assetklassenspezifisch. Die berechneten Spread-Aufschläge der Assetklassen werden jeweils auf die Bewertungszinskurve aufgeschlagen und damit Bewertungssimulationen durchgeführt, in der dann neue Kurswerte berechnet werden. Die Differenz der berechneten Kurswerte im Vergleich zur Bewertung der Wertpapiere mit der unveränderten Bewertungskurve ergibt das Spread-Risiko je Assetklasse. Die Summe der Bewertungsveränderungen aus allen Assetklassen stellt das gesamte Spread-Risiko dar.

Für die Eigenanlagen sowie für die Zins- und Devisengeschäfte werden jährlich Risikolimits und Warnstufen festgelegt. Daneben werden für Aktien und Fonds sowie für Renten auch Verlustgrenzen definiert. Diese begrenzen die in den Portfolios zulässigen schwebenden Verluste. Der Verlustgrenze für Renten werden täglich anteilig die für das Geschäftsjahr erwarteten Verluste aus dem Über-Pari-Erwerb verzinslicher Wertpapiere zugeschlagen. Im Jahresverlauf realisierte Verluste reduzieren die eingerichteten Verlustgrenzen.

Ab einem schwebenden Verlust von mehr als 80,0 % der Verlustgrenze (Warnstufe) in Bezug auf Renten soll im Marktpreisrisikokomitee umgehend über die weitere Risikopositionierung sowie ggf. Maßnahmen zur Verlustbegrenzung beraten werden. Die Warnstufe erhöht sich im Jahresverlauf täglich um den der Verlustgrenze aufgrund des Über-Pari-Erwerbs verzinslicher Wertpapiere zugeschlagenen absoluten Betrag. Auf Ebene des einzelnen Rentenpapiers unterbreitet das Marktpreisrisikokomitee dem Vorstand Empfehlungen und Vorschläge für individuelle Verlustgrenzen, sofern der schwebende Verlust eines Papiers die pauschale Verlustgrenze von 2,0 % des von der Bank gehaltenen Nominalvolumens übersteigt.

Ab einem schwebenden Verlust von mehr als 80,0 % der Verlustgrenze (Warnstufe) in Bezug auf Aktien und Fonds soll im Marktpreisrisikokomitee umgehend über die weitere Risikopositionierung sowie ggf. Maßnahmen zur Verlustbegrenzung beraten werden. Wenn sich die schwebenden Verluste der Verlustgrenze annähern, sollen keine weiteren Investments in Aktien und Fonds mehr getätigt werden. Für Aktien und Fonds können individuelle Verlustgrenzen oder Schwellen für eine Information an den Vorstand festgelegt werden.

8.3 Zinsänderungsrisiken

Wesentliche Grundlage der langfristigen Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist der Bankbuch-Cashflow. Der Bankbuch-Cashflow fasst alle Einzelgeschäfts-Cashflows der Aktiv-, Passiv- und Derivatepositionen zu einem Summen-Cashflow zusammen. Veränderungen dieses Cashflows haben unmittelbare Auswirkungen auf das Zinsänderungsrisiko der Bank. Dabei werden Geschäfte ohne eine feste Zins- und Kapitalbindung mit Hilfe des Replikationsportfolioansatzes abgebildet.

Im Rahmen der Bankbuchsteuerung existieren im Wesentlichen zwei unterschiedliche Steuerungsansätze. Auf der einen Seite verfolgt ein aktiver Steuerungsansatz das Ziel einer Renditemaximierung durch eine bewusste Bankbuchpositionierung in Anlehnung an die eigene Zinserwartung. Auf der anderen Seite hat eine passive Steuerung das Ziel, den Bankbuch-Cashflow dauerhaft an einer definierten Benchmark auszurichten. Hierdurch soll unabhängig von der aktuellen Zinsstrukturkurve und der eigenen Zinserwartung eine langfristige Ertragsstabilisierung erreicht werden.

Strategie und Verfahren

(Art. 435 Abs. 1 a) CRR)

Im Einklang mit der defensiv ausgerichteten Geschäftsstrategie, Risikostrategie und der Investmentstrategie verfolgt die Bank im Rahmen ihrer Bankbuchsteuerung grundsätzlich eine passive Steuerungsstrategie auf Basis eines gleitenden 10-Jahres-Durchschnitts. Dabei wird der Barwert des Bankbuches in zehn volumenmäßig gleichen Cashflows über zehn Jahre abgebildet (sogenannter Benchmark-Cashflow). Hierdurch soll die Steuerung weitgehend unabhängig von der Steilheit der Zinskurve und den Zinserwartungen erfolgen. Unter strikter Einhaltung der Limitierung sowohl für das periodische Zinsänderungsrisiko als auch das barwertige Zinsänderungsrisiko soll somit langfristig ein positiver Fristentransformationsbeitrag und eine langfristige Ertragsstabilisierung für die Bank erreicht werden. Unter Berücksichtigung der erwarteten Zinsentwicklung ist das gezielte Eingehen einer abweichenden Cashflow-Struktur zwar möglich, steht aber nicht im Vordergrund der Steuerung.

Ein Passivüberhang im Bankbuch-Cashflow (Überschuss Passiv-Cashflow gegenüber Aktiv-Cashflow) kann beispielsweise durch den Abschluss eines Receiverswaps (die Bank erhält eine feste und zahlt eine variable Verzinsung) an den Aktivüberhang gemäß Benchmark-Cashflow angepasst werden. Umgekehrt kann ein Aktivüberhang deutlich oberhalb des Benchmark-Cashflows (Überschuss Aktiv-Cashflow gegenüber Passiv-Cashflow) durch den Abschluss eines Payerswaps (die Bank zahlt eine feste und erhält eine variable Verzinsung) reduziert werden.

Die Quantifizierung des Zinsänderungsrisikos und die Berichterstattung über das Zinsänderungsrisiko erfolgen durch den Bereich Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling. Die Steuerung des gesamten Bankbuches obliegt dem Vorstand auf Grundlage von Vorschlägen der Abteilung Treasury und des Zinsänderungsrisikokomitees. Das Zinsänderungsrisikokomitee hat die Aufgabe, zeitnah eine Detailanalyse der Ursachen für Überschreitungen von definierten Risikolimiten, Warnstufen und Schwellen durchzuführen und dem Vorstand Handlungsoptionen und -empfehlungen vorzulegen.

Die Quantifizierung des Zinsänderungsrisikos basiert sowohl auf einer periodischen Zinsergebnissimulation als auch auf einer barwertigen Betrachtung des Zinsbuches. Das Zinsbuch enthält die mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Geschäfte der Bank. Daneben wird das Zinsänderungsrisiko aus Pensionsverpflichtungen berücksichtigt. Die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat erfolgt mindestens vierteljährlich.

Neben dem Stresstest „schwerer konjunktureller Abschwung“, der in die Analyse der Risikotragfähigkeit eingeht, werden im Bereich des barwertigen Zinsänderungsrisikos Stressszenarien ermittelt.

Das Zinsänderungsrisiko wird sowohl in der periodischen Zinsergebnissimulation als auch bei der barwertigen Betrachtung des Zinsbuchs limitiert. Die den

Limiten vorgelagerten Warnstufen dienen der frühzeitigen Reaktion vor Überschreitung der eigentlichen Limite.

Im Falle des Überschreitens einer Warnstufe sowie bei Überschreiten eines Risikolimits bzw. der Schwelle für den Zinsrisikokoeffizienten bzw. für den Frühwarnindikator beruft die Leitung Risikocontrolling das Zinsänderungsrisikokomitee ein. Das Zinsänderungsrisikokomitee hat die Aufgabe, zeitnah eine Detailanalyse der Überschreitungsursachen durchzuführen und dem Vorstand Handlungsoptionen und -empfehlungen vorzulegen.

8.4 Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisikomanagement der Bank soll gewährleisten, dass gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen jederzeit zeitgerecht und vollständig entsprochen werden kann. Dabei sind, neben der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsvorgaben, sowohl die kurzfristige (dispositive) Liquidität als auch die mittel- und längerfristige (strukturelle) Liquidität sicherzustellen. Außerdem wird das Liquiditätskostenrisiko dem Liquiditätsrisiko zugeordnet.

Die Steuerung der Liquidität erfolgt auf Basis der täglichen bzw. kurzfristigen Zahlungsströme und Liquiditätskennzahlen als auch auf Basis der mittel- und langfristigen Liquiditätscashflows. Im Rahmen der dispositiven Liquiditätssteuerung können insbesondere die von der Europäischen Zentralbank angebotenen Anlage- und Refinanzierungsmöglichkeiten durch ein umfangreiches Dispositionsdepot genutzt werden. Für die Steuerung der strukturellen Liquidität stehen Maßnahmen wie beispielsweise die Aufnahme von Schuldscheindarlehen, der Verkauf von Schuldscheindarlehen oder von nicht pfandpoolfähigen Wertpapieren sowie potenzielle Strukturveränderungen der Kundeneinlagen zur Verfügung.

Die enge Überwachung durch die Abteilung Treasury und den Bereich Risiko- steuerung / Abteilung Risikocontrolling dient dazu, frühzeitig Maßnahmen zur Optimierung der Liquiditätsstruktur einzuleiten, um damit potenzielle Liquiditätsunterdeckungen zu vermeiden. Das Liquiditätsrisikokomitee soll die Konsistenz der Aktivitäten und Maßnahmen gewährleisten.

Das Liquiditätsrisikomanagement ist in den Linienprozessen der Bank unter Berücksichtigung notwendiger organisatorischer Trennungen verankert. Die tägliche dispositive sowie mindestens vierteljährliche strukturelle Liquiditätsrisikomessung erfolgt durch den Bereich Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling. Die Steuerung des Liquiditätsrisikos obliegt der Abteilung Treasury. Die Ermittlung des Liquiditätskostenrisikos erfolgt im Rahmen der monatlichen Risikotragfähigkeitsanalyse in der ökonomischen Perspektive ebenfalls durch den Bereich Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling.

Strategie und Verfahren

(Art. 435 Abs. 1 a)
CRR)

Bei Überschreiten der definierten Limite, sowohl für das dispositive als auch für das strukturelle Liquiditätsrisiko, sowie bei Auffälligkeiten, welche die Liquiditätssituation der Bank in besonderer Weise beeinträchtigen können, wird das Liquiditätsrisikokomitee kurzfristig einberufen. Das Liquiditätsrisikokomitee analysiert und erörtert die aktuelle Liquiditätssituation und erarbeitet gegebenenfalls Maßnahmen zur Rückführung von Limitüberschreitungen oder zur Abwendung eines drohenden Liquiditätsengpasses. Das Liquiditätsrisikokomitee tagt anlassbezogen.

Die formulierten Kennzahlen zur Überwachung der dispositiven Liquiditätssituation wurden täglich durch den Bereich Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling ermittelt und den für die Überwachung und Steuerung zuständigen Bereichen zur Verfügung gestellt. Die Analyse des strukturellen Liquiditätsrisikos wird durch den Bereich Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling erstellt. Die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat erfolgt mindestens vierteljährlich.

Zur Beurteilung der strukturellen Liquiditätssituation wird eine Liquiditätsübersicht mit den erwarteten Mittelzuflüssen und -abflüssen erstellt. Zur Ermittlung dieser Liquiditäts-Cashflows werden insbesondere Annahmen über den Abzug von Kundeneinlagen auch unter Berücksichtigung von etwaigen Einlagenkonzentrationen, die Ausnutzung von Kreditlinien sowie die Verwertung von Wertpapieren getroffen. Diese werden sowohl in Form eines Standardszenarios als auch unter Berücksichtigung von Stress-Szenarien formuliert.

Das im Rahmen der ökonomischen Risikotragfähigkeit ermittelte Liquiditätskostenrisiko wird ebenfalls in einem Standard-Szenario sowie in Stress-Szenarien ermittelt.

Bei Überschreitung der dispositiven Liquiditätsgrenzen ist die aktuelle Liquiditätssituation durch das Liquiditätsrisikokomitee zu analysieren. Es sind kurzfristig Maßnahmen zu erarbeiten.

Sofern sich in den nächsten fünf Jahren negative kumulierte Liquiditäts-Cashflows (Liquiditätslücken) im Standardszenario ergeben, ist eine Analyse der Liquiditätssituation einzuleiten. Hierzu wird kurzfristig das Liquiditätsrisikokomitee einberufen. Kommt das Liquiditätsrisikokomitee zu dem Schluss, dass Maßnahmen zur Behebung der drohenden Liquiditätslücke erforderlich sind, unterbreitet es dem Vorstand entsprechende Maßnahmenvorschläge.

Sofern sich in den nächsten sechs Monaten negative kumulierte Liquiditäts-Cashflows im Stress-Szenario (im Sinne eines Überlebenshorizontes) ergeben, werden diese durch das Liquiditätsrisikokomitee bewertet. Das Liquiditätsrisikokomitee entscheidet, ob Maßnahmen zur Liquiditätssteuerung erforderlich und dem Vorstand vorzulegen sind.

Sowohl im Standard- als auch im Stress-Szenario entscheidet der Vorstand über mögliche Maßnahmen.

8.5 Operationelle Risiken

Ziel des Managements der operationellen Risiken ist es, diese soweit wie möglich unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zu minimieren. Der Umgang mit operationellen Risiken wird in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des konkreten Risikos (Eintrittswahrscheinlichkeit, Auswirkungen des Eintritts, insbesondere Höhe potenzieller Verluste) bestimmt.

Strategie und
Verfahren
(Art. 435 Abs. 1 a)
CRR)

Die Steuerung der operationellen Risiken wird dezentral durch alle Organisationseinheiten sichergestellt. Aufsetzend auf der Berichterstattung der operationellen Risiken oder anlassbezogen entscheidet der Vorstand, welche Risikosteuerungsmaßnahmen zu treffen sind. Die Umsetzung der Risikosteuerungsmaßnahmen erfolgt dezentral in den betroffenen Organisationseinheiten unter Berücksichtigung der Risikostrategie.

Die Überwachung der operationellen Risiken erfolgt auf Basis der Instrumente des Risikoinventars, der Schadensfallsammlung sowie der Risikoindikatoren durch die Abteilung Risikocontrolling im Bereich Risikosteuerung.

Grundsätzlich stehen für den Umgang mit operationellen Risiken vier Basisstrategien zur Auswahl:

- Akzeptieren der Risiken, d. h. das bewusste Eingehen und Tragen von Risiken, das sich aus einer Abwägung der Alternativen unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten bzw. strategischen Zielsetzungen ergibt. Den operationellen Risiken wird dabei im Rahmen der Betrachtung der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive analog zu den anderen Risikoarten ein Risikolimit gegenübergestellt.
- Reduzieren der Risiken, z. B. durch Investitionen in interne Verfahren oder Technik, Optimierung organisatorischer Prozesse, Qualifizierung der Mitarbeiter oder durch Notfallplanung.
- Transferieren der Risiken, d. h. das Übertragen der Risiken auf Dritte, insbesondere durch den Abschluss von Versicherungen.
- Vermeiden von Risiken, z. B. durch Rückzug aus dem jeweiligen Geschäftsfeld.

Das Reporting der operationellen Risiken gegenüber dem Vorstand erfolgt im Rahmen der monatlichen Analyse der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive sowie im vierteljährlichen Risikobericht. Bei bedeutenden Schadensfällen (oberhalb von brutto 10,0 Tsd. € vor Berücksichtigung von Schadensminderungen) erfolgt eine Ad-hoc-Information. Daneben wird ein Jahresbericht über die operationellen Risiken erstellt.

Die Identifizierung der operationellen Risiken sowie der Schäden aus schlagend gewordenen operationellen Risiken, deren Bewertung sowie die Entwicklung und Umsetzung von Steuerungsmaßnahmen für konkrete operationelle Risiken erfolgt dezentral in den ursächlich betroffenen Organisationseinheiten und den verbundenen Unternehmen. Der Bereich Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling ist hierbei der zentrale Ansprechpartner für die Gesamtbank.

Identifiziert werden die wesentlichen operationellen Risiken durch Expertenbefragungen anhand eines Erfassungsbogens. Die Leitungen der Organisationseinheiten der Bank sind für die Erstellung und Aktualisierung dieses sogenannten Risikoinventars für ihren Bereich bzw. ihre Abteilung verantwortlich. Zusätzlich zu den dort identifizierten Risiken erfolgt auch eine gesamtbankweite Betrachtung, d. h. Risiken der Niederlassungen, Zweigstellen sowie der verbundenen Unternehmen sind innerhalb des Risikoinventars ebenfalls abgebildet. Die experten- und szenariobasierte Beurteilung der operationellen Risiken wird vierteljährlich aktualisiert. Die einzelnen Risikoinventare werden durch den Bereich Risikosteuerung / Abteilung Risikocontrolling plausibilisiert und zu einem Risikoinventar für die Gesamtbank aggregiert.

Mit Blick auf den Wechsel des Kernbanksystems wird ein eigenes (Projekt-) OpRisk-Inventar aufgestellt, da dem Management operationeller Risiken eine zentrale Bedeutung innerhalb des Projekts zukommt. Die operationellen Risiken, die im Rahmen der Kernbanksystemmigration auftreten können, sind durch ein gezieltes Management angemessen zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern, zu berichten und zu kommunizieren sowie zu überwachen. Dabei folgt das Risikomanagement des Kernbanksystemprojekts dem klassischen Risikomanagementprozess. Die für die Kernbanksystemmigration genutzte OpRisk-Methodik ist an die etablierte OpRisk-Methodik angelehnt. Für das Projekt relevante Ergänzungen und Anpassungen werden vorgenommen. Eine erstmalige Risikoquantifizierung und Integration in die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive ist im ersten Halbjahr 2023 vorgesehen.

Als Schadensfälle eingetretene operationelle Risiken werden ab einer Verlusthöhe von brutto 1,0 Tsd. € in einer Verlustdatenbank zentral erfasst.

Der Vorstand erhält ein turnusmäßiges Reporting sowie ein anlassbezogenes Ad-hoc-Reporting über die aktuelle Risikolage sowie ggf. Handlungsempfehlungen für Steuerungsmaßnahmen.

Neben dem Stresstest „schwerer konjunktureller Abschwung“, der in die Analyse der Risikotragfähigkeit eingeht, werden im Bereich des operationellen Risikos Stress-Szenarios ermittelt.

8.6 Geschäftsrisiken

Das Geschäftsrisiko ist definiert als negative Abweichung realisierter bzw. für das laufende Jahr erwarteter Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung von

Strategie und
Verfahren

zuvor geplanten Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Das Geschäftsrisiko der Bank setzt sich aus den entsprechenden Risiken aus dem Zins- und Provisionsgeschäft sowie dem sonstigen Ertrags- und Aufwandsrisiko zusammen.

(Art. 435 Abs. 1 a)
CRR)

Das Geschäftsrisiko wird durch die Leitungen der vertriebssteuernden Einheiten und die weiteren Ertrags- und Aufwandsverantwortlichen gesteuert. Das Controlling der Ergebnisgrößen erfolgt im Wesentlichen auf Basis der monatlichen Erfolgsrechnung sowie des Management-Information-Systems (MIS) durch die Abteilungen Rechnungslegung & Bankaufsicht und Controlling.

Das Risiko von Unterschreitungen der vertriebslichen Zielsetzungen wird durch laufende Plan-Ist-Abgleiche auf Ebene der vertriebssteuernden Einheiten mit Hilfe des MIS überwacht. In Bezug auf die übrigen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt eine Überwachung mit Hilfe der monatlichen Erfolgsrechnung sowie dezentraler Auswertungen und Informationen.

Zur Absicherung des Geschäftsrisikos werden zu Beginn des Geschäftsjahres durch die Vertriebsbereiche mit der Planung konsistente Maßnahmen formuliert. Auf Basis der unterjährigen Überwachung der Einhaltung der Zielsetzungen mittels eines Plan-Ist-Abgleiches wird die Notwendigkeit zusätzlicher bzw. abweichender Maßnahmen aufgezeigt. Bei entsprechenden Abweichungen erarbeiten die Vertriebsbereiche und gegebenenfalls die Abteilung Treasury unter Einbindung des Bereichs Risikosteuerung entsprechende Vorschläge für Maßnahmen zur Gegensteuerung und legen diese dem Vorstand vor. Ein analoges Vorgehen wird dort, wo möglich bzw. relevant, auch in Bezug auf die weiteren Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung angewendet.

8.7 Reputationsrisiken

Die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells der NATIONAL-BANK im Hinblick auf ihren Markterfolg, ihre Kapitalbasis sowie die Qualität ihrer Leistungserstellung ist in hohem Maße von ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit (Kunden, Aktionäre, Fremdkapitalgeber, Geschäftspartner, Bankenaufsicht, sonstige staatliche Institutionen) bzw. der Wahrnehmung durch die Mitarbeiter determiniert.

Strategie und
Verfahren
(Art. 435 Abs. 1 a)
CRR)

Die jederzeitige Wahrung einer einwandfreien Reputation ist eine zentrale Maxime in der Strategie der NATIONAL-BANK.

Das Management der Reputation der Bank sowie potenzieller Reputationsrisiken liegt in der Verantwortung des Gesamtvorstandes. Die operative Durchführung obliegt dem Reputationsrisikobeauftragten, ggf. in Kooperation mit involvierten Bereichen, Abteilungen oder Funktionen. Um eine angemessene, bankweite Steuerung der Risiken zu gewährleisten, wird diese Aufgabe vom Reputationsrisikokomitee und von den Teilnehmern der Direktionssitzung unterstützt.

Das Reputationsrisiko wird im Rahmen eines im Wesentlichen qualitativen Ansatzes gesteuert.

Die Risikoberichterstattung erfolgt vom Grundsatz her anlassbezogen.

Die Einordnung des Reputationsrisikos wird im Zwei-Voten-Prozess (meldende Einheit und Reputationsrisikobeauftragter) auf der Grundlage einer expertenbasierten Einschätzung festgelegt.

Für die Beurteilung des Reputationsrisikos sowie den nachfolgenden Meldeprozess ist bei abweichenden Voten die Zweiteinschätzung maßgeblich.

Gemäß Zweiteinschätzung werden

- geringe und niedrige Reputationsrisiken dem zuständigen Ressortvorstand monatlich,
- mittlere Reputationsrisiken dem zuständigen Ressortvorstand unverzüglich,
- erhöhte und hohe Reputationsrisiken dem Gesamtvorstand unverzüglich

berichtet und Gegenmaßnahmen, über die der Ressort- bzw. der Gesamtvorstand entscheidet, vorgeschlagen. Der Reputationsrisikobeauftragte überwacht die Umsetzung beschlossener Gegenmaßnahmen.

Die Reputationsrisiken und Gegenmaßnahmen werden quartalsweise im Rahmen des Risikoberichts gemäß MaRisk auch an den Aufsichtsrat bzw. Risiko- und Prüfungsausschuss berichtet.

Das Reputationsrisiko wird für die ökonomische Risikotragfähigkeit szenariobasiert auf Basis des möglichen Aufwandes für Kommunikationskampagnen zur umfassenden Wiederherstellung der Reputation mittels Experteneinschätzungen ermittelt. Neben der Einschätzung eines allgemeinen Szenarios werden zusätzliche Szenarien betrachtet. Daneben erfolgt die Berücksichtigung von Opportunitätskosten für entgangenes Geschäft als Folge einer verschlechterten Reputation. Neben dem Standardszenario fließt das Reputationsrisiko in den Stresstest „schwerer konjunktureller Abschwung“ ein. Zudem werden auch die einzelnen hypothetischen Stress-Szenarien betrachtet.

Die Auswirkungen von Reputationsschäden auf andere Risikoarten, auf die Risikotragfähigkeit und auf die Liquidität werden im Rahmen eines Stresstests in Form einer Wirkungskette beschrieben.

8.8 Nachhaltigkeitsrisiken

Als Ausdruck ihres unternehmerischen Selbstverständnisses bekennt sich die NATIONALBANK zu einem risikobewussten, zukunftsgerichteten und nachhaltigen Handeln, um – in der Verantwortung für kommende Generationen – einen starken Beitrag für unseren Planeten zu leisten.

Strategie und Verfahren

(Art. 435 Abs. 1 a) CRR)

Die Bank hat sich zur Aufgabe gemacht, konkrete Nachhaltigkeitsziele für die Umwelt, für soziale Belange und für die Unternehmensführung fortzuentwickeln und daraus folgende Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement zu integrieren.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG-Risiken), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation haben können.

Nachhaltigkeitsrisiken können als physische und / oder transitorische Risiken auftreten und wirken dabei auf alle bekannten und innerhalb der Risikostrategie der Bank definierten Risikoarten ein. Da eine Abgrenzung der Nachhaltigkeitsrisiken zu den übrigen Risikoarten kaum möglich ist, stellt das Nachhaltigkeitsrisiko keine eigene Risikoart dar.

Das Management der Nachhaltigkeitsrisiken der Bank liegt in der Verantwortung des Gesamtvorstandes. Das Nachhaltigkeitsrisikokomitee berät den Vorstand beim Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Es berät ihn zudem über vorgeschlagene Handlungsmaßnahmen zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsrisikoaspekten. Die operative Durchführung obliegt den einzelnen Bereichen, Abteilungen oder Funktionen. Jede Niederlassung bzw. Organisationseinheit hat zudem einen Nachhaltigkeitsbeauftragten, um den Ressourcenverbrauch zu steuern bzw. die nachhaltigkeitsbezogenen Themenstellungen ihrer (zentralen) Verantwortungsbereiche zu fokussieren.

Das Nachhaltigkeitskomitee berät den Vorstand beim Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Es berät ihn zudem über vorgeschlagene Handlungsmaßnahmen zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen eines Expertendialogs. Das Nachhaltigkeitskomitee hat zur Durchführung seiner Aufgaben gegenüber allen Bereichen und Internen Kontrollfunktionen ein uneingeschränktes Informationsrecht über Vorfälle mit Bezug zu Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Bank befasst sich intensiv im Rahmen der Risikoinventur mit dem Nachhaltigkeitsrisiko und entwickelt ihr Nachhaltigkeitsmanagement unter Berücksichtigung der dynamischen ökonomischen, politischen, aufsichtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen fortlaufend weiter. Bestehende oder initiierte und im Weiteren erforderliche Prozessveränderungen wurden ermittelt und im Rahmen des Nachhaltigkeitsrisikokomitees unter Einbindung aller wesentlichen Betriebs- und Vertriebsseinheiten ausführlich erörtert und vorangetrieben.

In den jeweiligen Teilstrategien sind spezifische Regelungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten festgelegt.

9 Vergütungspolitik

9.1 Einleitung

Die NATIONAL-BANK ist mit 6,1 Mrd. € Bilanzsumme sowie rund 600 Mitarbeitenden ein mittelgroßes Finanzinstitut. Sie unterliegt als nicht bedeutendes Institut aufgrund ihrer Bilanzsumme von weniger als 15 Mrd. €, der nur geringen Handelsbuchaktivitäten sowie den nicht relevanten Derivatepositionen nur den allgemeinen Bestimmungen der InstitutsVergV.

Eine Verpflichtung zur Offenlegung der Vergütungspolitik und -praxis basiert auf § 16 Abs. 2 der InstitutsVergV in Verbindung mit den Artikeln 433c und 450 der CRR. In diesem Bericht wird ausschließlich die NATIONAL-BANK AG betrachtet. Tochtergesellschaften werden aufgrund der nachgeordneten Bedeutung nicht berücksichtigt.

Auf Basis des § 25a KWG in Verbindung mit der Delegierten Verordnung 2021/923 hat die NATIONAL-BANK Mitarbeitende identifiziert, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt (sogenannte Risikoträger). Die quantitativen Schwellenwerte zur Ermittlung von Risikoträgern wurden nicht erreicht, so dass die Identifizierung ausschließlich auf Basis der organschaftlichen Stellung, der hierarchischen Einordnung sowie der ausgeübten Funktion erfolgte. Als Risikoträger wurden im Sinne einer konservativen Einschätzung folgende Funktionen identifiziert:

- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Führungskräfte der 1. Ebene
- Leiter Kontrolleinheiten unterhalb des Vorstandes
- Leiter Kontrolleinheiten der 2. Ebene mit einer maßgeblichen Kreditkompetenz
- Führungskräfte der 2. Ebene, deren Funktion Einfluss auf das Risikoprofil hat

Für das Geschäftsjahr 2022 wurden insgesamt 37 Mitarbeitende als Risikoträger eingestuft. Risikoträger aus dem Kreis der Mitarbeitenden unterliegen dem gleichen Vergütungssystem wie alle anderen Mitarbeitenden der NATIONAL-BANK.

Das Vergütungssystem der NATIONAL-BANK differenziert nach

- tariflich vergüteten Mitarbeitenden,
- außertariflich vergüteten Mitarbeitenden (Mitarbeitende mit Einzelvertrag) sowie
- Geschäftsleitung (Vorstand).

Zum 31. Dezember 2022 waren in der Bank 595 Mitarbeitende beschäftigt. 57,8151 % von ihnen werden tariflich, 42,1849 % außertariflich vergütet.

9.2 Verantwortliche Gremien

Über das Vergütungssystem für den Vorstand sowie über die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich der wesentlichen Vergütungselemente entscheidet der Aufsichtsrat. Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrates vor und setzt seine Beschlüsse in entsprechenden Änderungen der Dienstverträge mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern um. Der Aufsichtsrat und der Präsidialausschuss haben hierzu in 2022 je einmal getagt. An den damit verbundenen Beratungen und Entscheidungen haben jeweils sämtliche Mitglieder mitgewirkt. Berater zur Festlegung der Vergütungshöhe wurden – wie schon in der Vergangenheit – nicht hinzugezogen.

Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeitenden ist der Vorstand verantwortlich. Die Angemessenheit des Vergütungssystems, insbesondere hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Geschäfts- und der Risikostrategie wird einmal jährlich durch den Vorstand und die Personalleitung überprüft. Der Vorstand informiert zudem den Aufsichtsrat im zweiten Quartal eines Jahres über die Ausgestaltung des Vergütungssystems sowie über die Festlegung der variablen Vergütung für die Mitarbeitenden. Die Kontrolleinheiten (Risikocontrollingfunktion, Compliance und Interne Revision) erhalten einmal jährlich einen Bericht über die Ausgestaltung des Vergütungssystems. Zudem werden die Kontrolleinheiten bei Änderungen sowie vor der Gewährung von leistungsbezogenen variablen Vergütungsbestandteilen beteiligt. Zur Festlegung des Gesamtbetrages für die Auszahlung einer variablen Vergütung für das Jahr 2021 hat der Vorstand unter Teilnahme der Leitung des Bereiches Personal in 2022 dreimal getagt, abschließend am 18. Mai 2022.

Hauptgremium
externe
Berater
Anzahl der
Sitzungen
(Art. 450 Abs. 1 a)
CRR)

Hauptgremium
Anzahl der
Sitzungen
(Art. 450 Abs. 1 a)
CRR)

9.3 Gestaltung und Struktur

9.3.1 Vergütungsstrategie

Die Gestaltung der Vergütungssysteme orientiert sich an der Geschäfts- und der Risikostrategie der Bank und zielt auf eine nachhaltige Wertentwicklung der NATIONAL-BANK ab. Sie ist entsprechend der geschäftlichen Ausrichtung konservativ und beinhaltet keine Anreize, Kundeninteressen zu vernachlässigen oder unverhältnismäßig hohe Risikopositionen einzugehen.

Die Vergütung der Mitarbeitenden erfolgt anforderungs-, markt- und leistungsgerecht. Das Vergütungsmodell ist verständlich, transparent und nachvollziehbar. Es bietet den Mitarbeitenden eine verlässliche Grundlage und der Bank eine angemessene Flexibilität zur Steuerung ihrer Kosten.

In 2022 gab es keine Änderungen bei der Vergütungsstrategie. Bezüglich der Erdienung einer variablen Vergütung wurden die Bemessungskriterien für Mitarbeitende und Vorstand um Nachhaltigkeitsziele erweitert.

9.3.2 Vergütungssystem für tarifliche Mitarbeitende (Tarifmitarbeitende)

Die Vergütung der Tarifmitarbeiter richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifverträgen für das private Bankgewerbe. Maßgeblich für das Geschäftsjahr 2022 sind der Gehaltstarifvertrag in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung und der Manteltarifvertrag in der ab 6. April 2022 geltenden Fassung. Der Manteltarifvertrag sieht neben einer monatlichen festen Vergütung die Zahlung eines 13. Gehaltes vor. Von der Möglichkeit, eine stärkere Variabilisierung der Bezüge entsprechend tarifvertraglicher Öffnungsklauseln (Bonus im Tarif) vorzunehmen, hat die Bank auf Wunsch des Betriebsrates keinen Gebrauch gemacht, so dass bei tariflich vergüteten Mitarbeitenden kein Zusammenhang zwischen der Vergütung und ihrer Leistung besteht.

Daneben erhalten Tarifmitarbeiter auf Basis bestehender Betriebsvereinbarungen Leistungen für eine Altersvorsorge. Diese sind ermessensunabhängig, zählen zur fixen Vergütung und gelten für alle, die bis zu bestimmten Stichtagen in die Bank eingetreten sind. Ferner gibt es weitere, aber unwesentliche Vergütungsbestandteile, die zudem meist variablen Charakter haben und überwiegend über Betriebsvereinbarungen geregelt sind, wie zum Beispiel Prämien für die Gewinnung von neuen Mitarbeitenden oder für Verbesserungsvorschläge sowie für die Honorierung von langer Betriebstreue. Entsprechende variable Bestandteile dürfen nicht mehr als 10 % des Jahresgehaltes betragen.

Vergütungssystem

(Art. 450 Abs. 1 c) CRR)

Zusammenhang zwischen Leistung und Vergütung

(Art. 450 Abs. 1 b) CRR)

9.3.3 Vergütungssystem für außertariflich vergütete Mitarbeitende (Mitarbeitende mit Einzelvertrag)

Die Vergütung der Mitarbeitenden mit Einzelvertrag setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- Grundgehalt (Festgehalt),
- Nebenleistungen,
- variable Vergütung.

Die Höhe des Grundgehaltes orientiert sich an den Aufgaben und Kompetenzen des Mitarbeitenden und wird regelmäßig auf seine Angemessenheit hin überprüft. Zu den fixen Nebenleistungen zählen im Wesentlichen ermessensunabhängige Leistungen zur Unfallversicherung, Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen. Ferner wird den Mitarbeitenden der ersten Führungsebene sowie teilweise auch der zweiten Führungsebene ein Dienstwagen als Sachbezug zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gelten die für den tariflichen Bereich vereinbarten Betriebsvereinbarungen auch für außertariflich vergütete Mitarbeitende. Variable Vergütungsbestandteile, die hieraus resultieren und somit den Nebenleistungen zuzuordnen sind, dürfen maximal 10 % der Gesamtvergütung betragen.

Vergütungssystem

(Art. 450 Abs. 1 c) CRR)

Die variable Vergütung ist eine leistungsbezogene Vergütungskomponente, bei der es keine rechnerische Verknüpfung zwischen der Erreichung individuell vereinbarter qualitativer oder quantitativer Ziele und der Höhe der variablen Vergütung gibt. Die Höhe des individuellen Betrages wird durch folgende Leistungsfaktoren bestimmt:

- das Gesamtergebnis der Bank sowie deren wirtschaftliche und finanzielle Lage,
- die Teamleistung,
- das vom Mitarbeitenden individuell gezeigte ganzheitliche Leistungsverhalten.

Maßgebend für das Gesamtergebnis der Bank ist das Betriebsergebnis vor Steuern sowie die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele. Soweit die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Bank betroffen ist, wird diese zum Zeitpunkt der Festlegung der variablen Vergütung beurteilt. Für die Bemessung der Teamleistung wird ein Zielvereinbarungssystem genutzt, welches neben quantitativen Elementen auch qualitative Ziele enthält.

Das Leistungsverhalten des Mitarbeitenden wird u. a. unter Berücksichtigung folgender qualitativer Sachverhalte bewertet:

- regelmäßige, schriftliche Leistungsbeurteilung,
- Ergebnisse interner und externer Prüfungen,
- Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Schriftlich Fixierten Ordnung (SFO) bzw. des Internen Kontrollsystems (IKS),
- Kundenbeschwerden,
- Schäden aus operationellen Risiken.

Auf eine Nachhaltigkeit der persönlichen Leistung wird Wert gelegt, so dass bei der Bewertung ein Drei-Jahres-Zeitraum berücksichtigt wird. Sofern durch das Verhalten eines Mitarbeitenden erhebliche Verluste, Risiken oder Reputationsschäden für die Bank entstehen oder anderweitiges nennenswertes Fehlverhalten festgestellt wird, kann die variable Vergütung vollständig entfallen. Rückzahlungsvorbehalte sind nicht vereinbart.

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses wird die Höhe der variablen Vergütung für die Mitarbeitenden mit Einzelvertrag durch den Vorstand, dem diese aufgrund der überschaubaren Unternehmensgröße persönlich bekannt sind, nach Durchlauf eines strukturierten, dreistufigen Prozesses individuell festgelegt:

- Zusammenfassende Wertung der Leistungsbeurteilung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die direkte Führungskraft,
- Unterbreitung eines Vergütungsvorschlages durch die jeweils ranghöchste Führungskraft unterhalb des Vorstandes,

Zusammenhang zwischen Leistung und Vergütung

(Art. 450 Abs. 1 b) CRR)

Kriterien für die Erfolgsmessung

(Art. 450 Abs. 1 c) CRR)

Kriterien für die Risikoausrichtung

(Art. 450 Abs. 1 c) CRR)

- Plausibilisierung und Validierung durch die Leitung des Bereiches Personal anhand von Leistungsbeurteilungen, interner und externer Prüfungsberichte sowie eigener Wahrnehmung.

Sämtliche für die Festlegung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung maßgeblichen Ertrags-, Kapital- und Risikokennziffern werden auch nach den durch den Vorstand getroffenen einzelnen Bemessungsentscheidungen überwacht, so dass im Fall einer unvorhergesehenen negativen Entwicklung die Möglichkeit einer Gegensteuerung besteht. Die relevanten Kennziffern werden sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat regelmäßig zur Kenntnis gebracht. Bis zur Auszahlung der variablen Vergütung besteht somit laufend die Möglichkeit, das Ausschüttungsvolumen zu modifizieren. Die variable Vergütung wird im Anschluss an die Hauptversammlung in einem Betrag ausgezahlt. Sie enthält keine direkt oder indirekt aktienbasierten Vergütungsbestandteile.

Zum Ende eines Geschäftsjahres berät und entscheidet der Vorstand über die Höhe der Rückstellung des Betrages für die variable Vergütung. Zu diesem Zweck wird im Vorfeld der Vorstandsentscheidung der Gesamtbedarf für die Bank auf Basis einer marktüblichen Vergütung pro Stelle ermittelt. Bei der Festsetzung des Rückstellungsbetrages werden u. a. folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Ergebnishochrechnung für das Geschäftsjahr,
- die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung sowie die Ertragslage,
- eine dauerhafte angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung,
- die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 10i KWG.

Darüber hinaus wird im Rahmen eines überschlägigen Horizontalvergleichs mit den vorangegangenen drei Geschäftsjahren eine weitere Plausibilisierung nicht nur im Hinblick auf vorstehend genannte Aspekte, sondern auch mit Blick auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Bank vorgenommen.

9.3.4 Vergütungssystem für den Vorstand

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Sie berücksichtigt die Aufgaben und Leistungen der einzelnen Vorstandsmitglieder und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Lage und zum Erfolg des Unternehmens. Sie kann sich zusammensetzen aus

- einer erfolgsunabhängigen Vergütung,
- einer erfolgsbezogenen variablen Vergütung sowie
- einer Versorgungszusage.

Strategie zur Rückstellung
(Art. 450 Abs. 1 c)
CRR)

Vergütungssystem
(Art. 450 Abs. 1 c)
CRR)

Zu den erfolgsunabhängigen Vergütungsbestandteilen zählen das Grundgehalt und die Sachbezüge. Die Sachbezüge bestehen im Wesentlichen aus der Dienstwagennutzung. Neben den Festbezügen können die Mitglieder des Vorstandes ein variables Gehalt erhalten, das unter Berücksichtigung der Gesamtpformance der Bank ermittelt wird. Sie wird im Anschluss an die Hauptversammlung in einem Betrag ausgezahlt. Sie enthält keine direkt oder indirekt aktienbasierten Vergütungsbestandteile, da der Kurs der NATIONAL-BANK-Aktie entsprechend der Geschäftsentwicklung mehrfach im Jahr durch den Vorstand festgelegt wird.

Die persönliche Leistung der Vorstandsmitglieder wird im Rahmen einer Gesamtschau berücksichtigt. Sie umfasst u. a.

- die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Bank,
- die Erfüllung bzw. Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorgaben,
- die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele,
- Ergebnisse sämtlicher interner und externer Prüfungen sowie
- Risikoeinstufungen Dritter.

Zusammenhang zwischen Leistung und Vergütung

(Art. 450 Abs. 1 b)
CRR)

Zur Konkretisierung sind mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern Zielvereinbarungen abgeschlossen worden. Sie sind nicht in dem Sinne als abschließend zu verstehen, dass nur ihre Einhaltung bzw. Erreichung eine variable Vergütung nach sich zieht. Vielmehr sind vor dem Hintergrund der geopolitischen, ökonomischen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, die sich zu Beginn eines Jahres nicht abzeichnen und der Erfüllung eines oder mehrerer Punkte der Zielvereinbarung konträr gegenüberstehen können. Der Erfüllungsgrad der Zielvereinbarung zieht keine Konditionierung der variablen Vergütung im Sinne einer mathematisch gerechneten Abhängigkeit nach sich. Maßgebend ist die Nachhaltigkeit der Unternehmensentwicklung. Dabei ist im Hinblick auf strukturelle bzw. strategische Entscheidungen die mittel- und langfristige Ausrichtung gegenüber kurzfristigen Geschäftserfolgen prioritär.

Kriterien für die Erfolgsmessung

(Art. 450 Abs. 1 c)
CRR)

Die Zielvereinbarungen enthalten gemeinschaftlich für den Gesamtvorstand geltende Vorgaben sowie für die einzelnen Mitglieder individuell festgelegte Ziele. Diese Einzelziele richten sich nach den Zuständigkeiten, wie sie sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes ergeben. Grundlage für die gemeinschaftliche Zielvereinbarung ist die Geschäfts- und Ertragsplanung, die der Aufsichtsrat jeweils im November des Vorjahres beschließt. Die Zielvereinbarung enthält für den Gesamtvorstand sowohl quantitative als auch qualitative Ziele. Zu den quantitativen Zielen gehören u. a. die Höhe des Zins- und Provisionsüberschusses sowie das Ergebnis vor Steuern. Qualitative Ziele beinhalten unterschiedliche Aufgabenstellungen, die strategischer, operativer oder aufsichtsrechtlicher Prägung entsprechen.

Sowohl bei den Gesamt- als auch bei den Einzelzielen wird aufgrund ihrer Verzahnung im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustrechnung bzw. die Bilanz der Bank auf eine kalkulatorische bzw. prozentuale Gewichtung verzichtet. Bei der Bewertung der Zielerreichung dominieren entsprechend der aktienrechtlichen Gesamtverantwortung des Vorstandes die insofern quantitativ und qualitativ für den Gesamtvorstand vereinbarten Vorgaben.

Aufsichtsrat und Vorstand sind sich darin einig, dass die Erreichung der Ziele nicht unter Aufgabe der seit Jahren nahezu unverändert geltenden Geschäfts- sowie Risikostrategie der Bank erfolgt. Das bezieht sich auch auf die einzelnen Teilstrategien. Im Zweifel ist der Stabilität des Geschäftsmodells gegenüber möglichen Zusatzgeschäften der Vorzug einzuräumen. Negative Erfolgsbeiträge sind ebenso wie individuelles Fehlverhalten bei der Bemessung der variablen Vergütung zu berücksichtigen. Sie kann vollständig entfallen. Die Nachhaltigkeit der persönlichen Leistung wird in einer Drei-Jahres-Rückschau bewertet. Der Vorstand hat im Hinblick auf seine Vergütung die Risikoorientierung nicht durch Absicherungs- und sonstige Gegenmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben.

Bezüglich der Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung wird auf die Ausführung bei den außertariflich vergüteten Mitarbeitenden verwiesen. Die Höhe der Rückstellung der variablen Vergütung für den Vorstand wird im Präsidialausschuss des Aufsichtsrates, der die Funktion des Vergütungskontrollausschusses ausübt, unter Berücksichtigung aller rechtlichen Vorgaben besprochen.

Kriterien für die Risikoausrichtung
(Art. 450 Abs. 1 c)
CRR)

Strategie zur Rückstellung
(Art. 450 Abs. 1 c)
CRR)

9.3.5 Vergütungssystem für den Aufsichtsrat

Die Vergütung des Aufsichtsrates der NATIONAL-BANK orientiert sich an der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang des Aufsichtsrates. Die Vergütung des Aufsichtsrates liegt in der Kompetenz der Hauptversammlung und ist in § 14 der Satzung niedergeschrieben. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste, mit Ablauf des Geschäftsjahres fällige jährliche Vergütung, die für das einzelne Mitglied 36 Tsd. €, für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache beträgt. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten zusätzlich eine feste, mit Ablauf des Geschäftsjahres fällige jährliche Vergütung von 9 Tsd. €, der Vorsitzende das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrates mehrere Ämter in Ausschüssen inne, erhält es nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Als ausschließlich feste Vergütung enthält das Vergütungssystem keine Kriterien für die Erfolgsmessung oder eine ex-ante bzw. ex-post Risikoanpassung.

Vergütungssystem
(Art. 450 Abs. 1 c)
CRR)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 27. November 2019 in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund einer ihm gewährten Festvergütung kein Vergütungsrisiko

trägt, im Rahmen seiner Aufsichtsratsstätigkeit nicht als Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne zu qualifizieren ist. Der BFH folgte in seiner Entscheidung dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Juni 2019. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit Erlass vom 8. Juli 2021 dieser Judikatur angeschlossen. Diesbezüglich wurde das Vergütungssystem des Aufsichtsrates bereits im Jahr 2021 überprüft. Die Anpassung der Satzung, die zuvor in § 14 die Zahlung der Festvergütung zuzüglich der Umsatzsteuer enthielt, wurde ohne Einbindung externer Berater am 25. März 2022 vom Aufsichtsrat und am 18. Mai 2022 von der Hauptversammlung beschlossen. Entsprechend erhält der Aufsichtsrat für 2022 eine feste Vergütung ohne Ausweis der Umsatzsteuer. Weitere Beratungen über das Vergütungssystem des Aufsichtsrates haben 2022 nicht stattgefunden. Eine turnusmäßige Überprüfung der Vergütung des Aufsichtsrates ist nicht vorgesehen.

9.4 Obergrenze für die variable Vergütung

Der Anteil der leistungsbezogenen variablen Vergütung an den Gesamtbezügen ist bei den Mitarbeitenden mit Einzelvertrag auf maximal 30 % begrenzt. Er erreicht damit keine dominierende Größenordnung, wodurch Fehlanreize vermieden werden.

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder darf maximal 100 % des Grundgehaltes betragen.

Verhältnis variabler und fester Vergütungsbestandteile
(Art. 450 Abs. 1 d) CRR)

9.5 Kontrollfunktionen

Bei der Ausgestaltung der Vergütung der Mitarbeitenden in den Kontrolleinheiten liegt analog der bankweiten Regelung der Schwerpunkt auf der fixen Vergütung. Die fixe Vergütung der Kontrolleinheiten liegt relativ etwas höher als bei den Markteinheiten. Dabei passt sich die Vergütung der Kontrolleinheiten in das horizontale Gehaltsgefüge der Bank ein und berücksichtigt die jeweilige Verantwortungsstufe. Da sich die Vergütungsparameter der Markteinheiten und der Kontrolleinheiten nur bei den qualitativen Anforderungen decken und keine rechnerische Verknüpfung der Vergütung mit quantitativen Zielen besteht, gibt es keinen Interessenkonflikt bei der Ausführung der Kontrollaufgaben. Somit ist sichergestellt, dass Mitarbeitende in internen Kontrollfunktionen unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen vergütet werden.

Vergütungssystem
(Art. 450 Abs. 1 c) CRR)

9.6 Garantierte variable Vergütung und Abfindungen

Die Vereinbarung einer garantierten variablen Vergütung erfolgt nur in Ausnahmefällen und maximal für die ersten zwölf Monate des Dienstverhältnisses sowie unter dem Vorbehalt des § 45 Abs. 2 KWG. Sogenannte Neueinstellungsprämien wurden und werden weder für die Mitglieder des Vorstandes noch für Mitarbeitende gezahlt.

Vergütungssystem
(Art. 450 Abs. 1 c) CRR)

Für die Festlegung und Genehmigung von Abfindungen besteht ein Rahmenkonzept im Einklang mit den Vorgaben der InstitutsVergV. Abfindungen werden bei Vorlage eines Sozialplanes oder institutsseitig betriebsbedingter Vertragsbeendigung sowie im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung gezahlt. Bei der Festlegung der Abfindung wird insbesondere folgenden Aspekten Rechnung getragen, wobei in jedem Einzelfall entschieden wird, welche Kriterien zur Anwendung kommen und welche Gewichtung sie haben:

- Dauer der Betriebszugehörigkeit,
- Anzahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen,
- Schwerbehinderung,
- Rentennähe,
- Prozessrisiko.

Im Rahmen von außergerichtlichen Vergleichen werden bei der Festlegung der Abfindungshöhe negative Erfolgsbeiträge oder Fehlverhalten berücksichtigt.

9.7 Ausnahme nach Art. 94 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU

Von den besonderen Anforderungen gemäß § 18 ff InstitutsVergV und Art. 94 Abs. 1 Buchstaben m und l sowie Buchstabe o CRD sind die Risikoträger ausgenommen.

Ausnahme zur
Offenlegung
(Art. 450 Abs. 1 k)
CRR)

9.8 Quantitative Offenlegung

Nachfolgend werden die gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV sowie Art. 450 Abs. 1 h) CRR geforderten quantitativen Daten zur Vergütung offenlegt. Im Hinblick auf die Vergütungsangaben des Vorstandes erfolgt mit Verweis auf Art. 432 Abs. 3 CRR in Teilen keine Veröffentlichung.

Gesamtbetrag aller Vergütungen in Mio. €	55,8
davon fixe Vergütung in Mio. €	51,0
davon variable Vergütung in Mio. €	4,8
Anzahl Begünstigte variable Vergütung	656

Tab. 8: Gesamtvergütung gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV (alle Mitarbeitende)

		a	b	c	d
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion *	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	9,0	2,0	36,5
2		Feste Vergütung insgesamt	0,5		7,5
3		Davon: monetäre Vergütung	0,5		6,3
4		(Gilt nicht in der EU)			
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen			
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente			
EU-5x		Davon: andere Instrumente			
6		(Gilt nicht in der EU)			
7		Davon: sonstige Positionen			1,2
8		(Gilt nicht in der EU)			
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	9,0	2,0	35,5
10		Variable Vergütung insgesamt	0,0		1,9
11		Davon: monetäre Vergütung			
12		Davon: zurückbehalten			
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen			
EU-14a		Davon: zurückbehalten			
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente			
EU-14b		Davon: zurückbehalten			
EU-14x		Davon: andere Instrumente			
EU-14y		Davon: zurückbehalten			
15		Davon: sonstige Positionen			
16		Davon: zurückbehalten			
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		0,5		9,4

* Die Vergütung für die Mitglieder der Leitungsfunktion (Spalte b) ist mit Verweis auf Art. 432 Abs. 3 CRR in den Werten für die sonstigen identifizierten Mitarbeiter enthalten.

Tab. 9: EU REM 1 - Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

		a	b	c	d
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag					
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter				
2	Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag				
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird				
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter				
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag				
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter				
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag				
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt				
9	Davon: zurückbehalten				
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden				
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde				

Garantierte variable Vergütungen und Abfindungen wurden nicht gewährt bzw. gezahlt.

Tab. 10: EU REM 2 - Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

		a	b	c	d	e	f	EU - g	EU - h
	Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die verdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
1	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion								
2	Monetäre Vergütung								
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
5	Sonstige Instrumente								
6	Sonstige Formen								
7	Leitungsorgan - Leitungsfunktion								
8	Monetäre Vergütung								
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
11	Sonstige Instrumente								
12	Sonstige Formen								
13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung								
14	Monetäre Vergütung								
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
17	Sonstige Instrumente								
18	Sonstige Formen								
19	Sonstige identifizierte Mitarbeiter								
20	Monetäre Vergütung								
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
23	Sonstige Instrumente								
24	Sonstige Formen								
25	Gesamtbetrag								

Zurückbehaltene Vergütungen lagen nicht vor.

Tab. 11: EU REM 3 - Zurückbehaltene Vergütung

		a
	EUR	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	

Tab. 12: EU REM 4 - Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

10 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren gem. Art. 435 Abs. 1 e) CRR

Das Risikomanagementverfahren der NATIONAL-BANK wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, von Vorstand und Aufsichtsrat auf der Grundlage der gesamten schriftlichen und mündlichen Berichterstattung sowie der geplanten Weiterentwicklung unter Einhaltung sämtlicher aufsichtsrechtlicher Vorgaben überprüft. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich davon überzeugt, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Strategie der NATIONAL-BANK angemessen und wirksam sind.

Essen, 2. Mai 2023



Dr. Thomas A. Lange
(Vorsitzender)



Dr. Markus Guthoff

11 Risikoerklärung gem. Art. 435 Abs. 1 f) CRR

Die NATIONAL-BANK hat in ihrer Geschäftsstrategie die Entscheidungen zusammengefasst, die sie mit dem Ziel getroffen hat, die Bank risikobewusst, zukunftsgerichtet und nachhaltig fortzuentwickeln. Diese Strategie ist die Grundlage ihres unternehmerischen Handelns und wird regelmäßig mit dem Anspruch evaluiert, die Bank weiter als eine der führenden privaten unabhängigen Regionalbanken der Bundesrepublik Deutschland für anspruchsvolle Privat- und Firmenkunden sowie für Institutionelle Investoren mittelständischer Prägung zu positionieren.

Die Leitlinien für das Risikomanagement der NATIONAL-BANK werden in Form der Risikostrategie festgelegt. Die Risikostrategie ist aus den in der Geschäftsstrategie der Bank festgelegten Geschäftsaktivitäten und den damit einhergehenden Risiken abgeleitet. Sie bildet den Rahmen für die risikoartenspezifischen Teilstrategien, welche wiederum die Vorgaben für den Umgang mit Risiken innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation konkretisieren.

Grundsätzlich sind in der Geschäftsstrategie nur solche Geschäftsaktivitäten vorgesehen, für die zuvor ein angemessenes Risikomanagement in der Risikostrategie einschließlich der Teilstrategien geregelt und in der Aufbau- und Ablauforganisation der Bank implementiert wurde.

Aus diesen Geschäftsaktivitäten resultieren folgende Risiken, die die Bank als wesentlich im Sinne der MaRisk bzw. wesentlich nach interner Definition der NATIONAL-BANK einstuft:

- Adressenausfallrisiken,
- Marktpreisrisiken einschließlich der nicht als wesentlich eingestuften Fremdwährungsrisiken,
- Zinsänderungsrisiken,
- Operationelle Risiken einschließlich Rechtsrisiken und zugehöriger Unter- und Querschnittsrisiken (innerhalb der operationellen Risiken werden das Personalrisiko und das Informationsrisiko als wesentlich eingestuft),
- Liquiditätsrisiken,
- Geschäftsrisiken,
- Reputationsrisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) sind keine eigenständige Risikoart und werden insofern nicht als „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“ eingestuft. Sie wirken in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung als Risikofaktor auf die anderen Risikoarten ein.

Die Risikosteuerung ist darauf ausgerichtet, alle wesentlichen Risiken in den vorgesehenen Limiten der ökonomischen Perspektive der Risikotragfähigkeit zu halten bzw. diese ggf. dorthin zurückzuführen sowie absehbaren ungünstigen Entwicklungen der Risikotragfähigkeit, der Liquidität sowie der Reputation der Bank entgegenzuwirken.

Innerhalb der Analyse der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive wird die Summe der Risikobeiträge dem Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt. Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn das Risikodeckungspotenzial mindestens der Summe der Risikobeiträge entspricht bzw. übersteigt.

Die Analyse der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive dient der langfristigen Sicherung der Substanz des Instituts und damit dem Schutz der Gläubiger vor Verlusten.

Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive per 31.12.2022

	Betrag	Limit
VaR Adressenausfallrisiko	80,2	115,0
VaR Marktpreisrisiken Wertpapierliquiditätsbestand zzgl. Spreadrisiken	18,4	33,0
VaR Marktpreisrisiken Geldhandel zzgl. Spreadrisiken	0,0	2,0
VaR Marktpreisrisiken Fremdwährungen	0,5	3,0
Zinsänderungsrisiko	13,4	45,0
Operationelle Risiken	8,6	15,0
Liquiditätskostenrisiko	0,4	1,0
Reputationsrisiko	2,1	3,0
Gesamtrisikoposition / Limite	123,5	217,0
Summe Risikodeckungspotenziale	355,2	
freies Risikokapital	231,7	

Tab. 13: Übersicht der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive

Für das als wesentlich eingestufte Geschäftsrisiko wird kein Risikobeitrag ermittelt, weil das korrespondierende laufende Ergebnis nicht in das Risikodeckungspotenzial einbezogen wird.

Im Rahmen der Berichterstattung werden der Vorstand, die Mitglieder des Risikokomitees sowie der Aufsichtsrat bzw. der Risiko- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates turnusmäßig und anlassbezogen über die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Bank informiert. Die Berichterstattung umfasst neben einer Darstellung und Bewertung der Risikosituation in allen Risikoarten unter anderem in der ökonomischen Perspektive der Risikotragfähigkeit eine Zusammenführung der einzelnen Risikopotenziale zum Gesamtrisiko, eine Gegenüberstellung der jeweiligen Limite mit dem Risikodeckungspotenzial sowie die Ergebnisse der Stresstests. Der Vorstand erhält zudem monatlich eine Analyse der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive. Daneben werden in unterschiedlichen Intervallen Einzelreports und Einzelanalysen je Risikoart erstellt.

Weiterhin erfolgt eine Darstellung der Kapitalplanung und eine darauf aufbauende Analyse der Risikotragfähigkeit in der normativen Perspektive im Rahmen der vierteljährlichen Berichterstattung.

Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im Berichtsjahr laufend gegeben. Zum Berichtsstichtag ergibt sich aus Risikodeckungspotenzialen in Höhe von 355,2 Mio. € und Risikobeiträgen in Höhe von 123,5 Mio. € in der ökonomischen Perspektive der Risikotragfähigkeit ein freies Risikokapital von 231,7 Mio. €.

Bezogen auf die Risikotragfähigkeit stellt das Adressenausfallrisiko dem Geschäftsmodell entsprechend den größten quantitativen Anteil unter den einzelnen Risikoarten dar. Dies ergibt sich aus der strategischen Schwerpunktsetzung der Bank im Kundenkreditgeschäft. Zum Berichtsstichtag verzeichnet die Bank im Standardszenario einen erwarteten Verlust von 25,1 Mio. €, dieser liegt auf Vorjahresniveau (25,2 Mio. €). Hiervon entfällt der deutliche Schwerpunkt von 24,4 Mio. € (Vorjahr: 23,9 Mio. €) auf das originäre Kundenkreditgeschäft in den Teilportfolios

Privatkunden, Freie Berufe und Firmenkunden. Der auf Basis der internen Kreditnehmer-Verbandssystematik ermittelte unerwartete Verlust lag zum Jahresultimo bei 80,2 Mio. € (Vorjahr: 70,1 Mio. €). Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf das dynamische Kreditwachstum im ersten Halbjahr 2022 zurückzuführen. Das Risikolimit für den unerwarteten Verlust wurde an allen Stichtagen eingehalten. Die Entwicklung der Qualität des originären Kreditportfolios zeigt sich u. a. in der Quote der notleidenden Kredite (Non-Performing Loans, kurz: NPL). Mit einer NPL-Quote von lediglich 1,4209 % (Vorjahr: 1,7305 %) war die Qualität des originären Kreditportfolios zum Jahresultimo 2022 weiter hoch.

Im Jahr 2022 waren keine Anzeichen für einen Liquiditätsengpass erkennbar. Die Liquidität der Bank war jederzeit gesichert. Dementsprechend erreichte die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) zum Jahresultimo 137,7856 % (Vorjahr: 148,3880 %) und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) 137,6223 % (Vorjahr: 137,4813 %). Beide übertrafen die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen von jeweils 100,0 % deutlich und waren im abgelaufenen Geschäftsjahr zu jedem Stichtag deutlich überschritten.

Institute mit einem Zinsrisikokoeffizienten von über 20,0 % gelten gemäß dem Rundschreiben 06/2019 (BA) - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch als Institute mit erhöhten Zinsänderungsrisiken. Der Zinsrisikokoeffizient lag an allen Stichtagen deutlich unterhalb von 20,0 % und betrug zum Jahresultimo 5,4890 % (Vorjahr: 9,6853 %).

In der normativen Perspektive der Risikotragfähigkeit hat die Bank im abgelaufenen Geschäftsjahr die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kapital inklusive sämtlicher Pufferanforderungen durchgehend eingehalten. Zum 31. Dezember 2022 betrug die Kernkapitalquote 11,2196 % und die Gesamtkapitalquote 13,2377 %. Beide Quoten lagen somit oberhalb der regulatorischen Mindestanforderungen. Die Verschuldungsquote beträgt zum Stichtag 5,9085 % und liegt über der Mindestanforderung von 3,0 %.

Essen, 2. Mai 2023

Dr. Thomas A. Lange
(Vorsitzender)

Dr. Markus Guthoff

12 Tabellenverzeichnis

Tab. 1: EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen)	4
Tab. 2: Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Vorstandsmitglieder	9
Tab. 3: Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Aufsichtsratsmitglieder	12
Tab. 4: EU KM1: Schlüsselparameter	18
Tab. 5: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	22
Tab. 6: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz.....	23
Tab. 7: EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge.....	24
Tab. 8: Gesamtvergütung gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV (alle Mitarbeitende).....	49
Tab. 9: EU REM 1 - Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung	50
Tab. 10: EU REM 2 - Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)	50
Tab. 11: EU REM 3 - Zurückbehaltene Vergütung	51
Tab. 12: EU REM 4 - Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr.....	52
Tab. 13: Übersicht der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive.....	55

13 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
bzw.	beziehungsweise
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Capital Requirements Regulation)
CRR II	Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
CVA-Risiko	Credit Valuation Adjustment-Risiko
d. h.	das heißt
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority)
€	Euro
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung bzw. Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Requirement (Liquiditätsdeckungsquote)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden

NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel